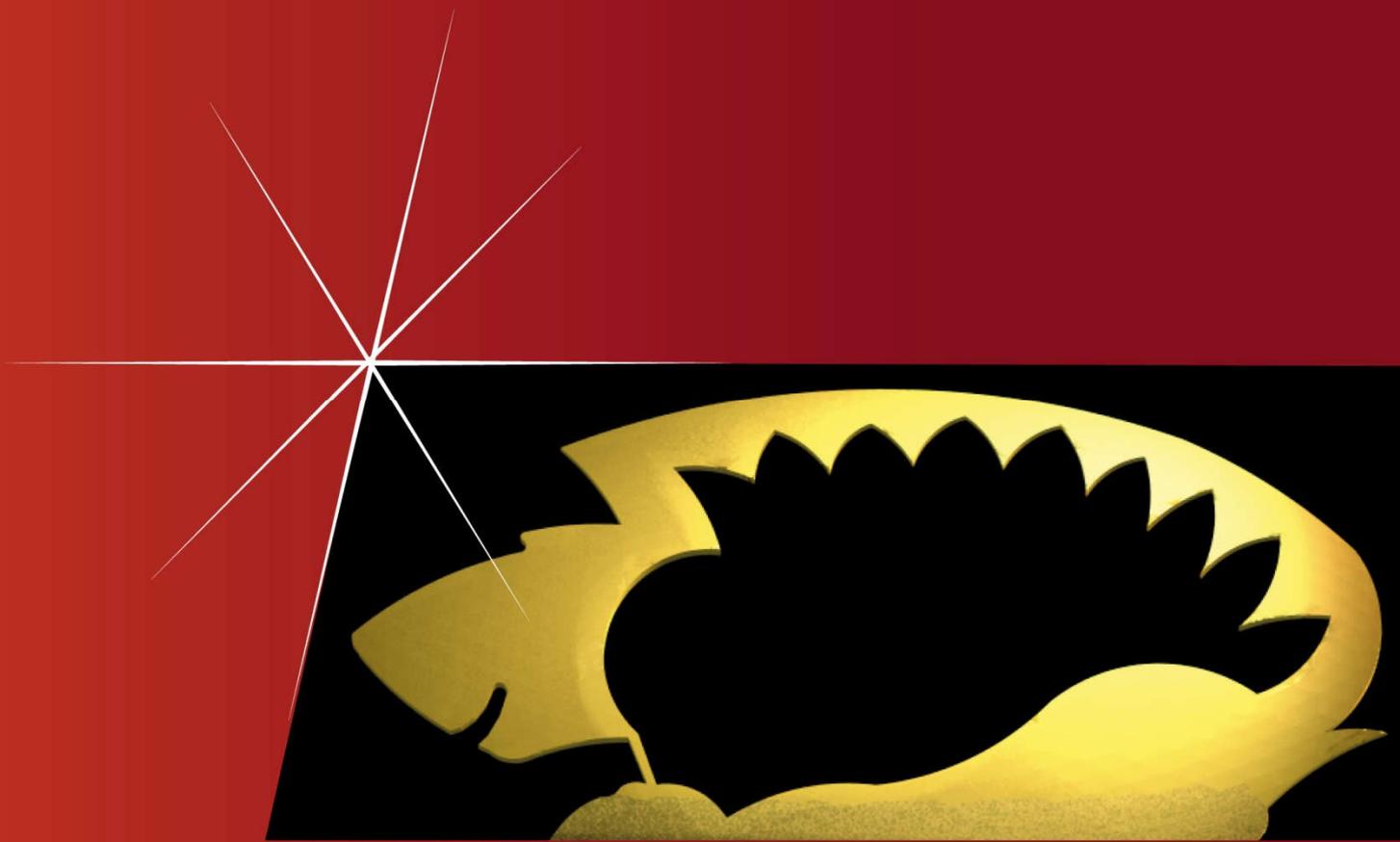


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

c/o Grüner Klub im Parlament, 1017 Wien

27. Bericht über das Jahr 2016

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
II.	Zusagen	11
	241/2004, 241a/2009, 241b/2015, 241c/2016 A 26-Westring Linz	11
	370/2013, 370a/2014, 370b/2015, 370c/2016 Stadttunnel Feldkirch	13
	382/2013, 382a/2013, 382b/2016 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	15
	387/2013, 387a/2016 Murkraftwerk Gratkorn	16
	388/2014, 388a/2016 380kV-Salzburgleitung St. Peter-Netzknoten Tauern	18
	393/2014, 393a/2014, 393b/2015, 393c/2015, 393d/2016, 393e/2016, 393f/2016 Glashaus Frutura in Bad Blumau	19
	394/2014, 394a/2016 Komethochhaus Wien	22
	420/2016, 420a/2017 Verhüttungsanlage Zeltweg	25
	421/2016, 421a/2017 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	27
	422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen	29
	423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	31
	425/2016 Bitumen Abdichtungsprodukte Fürnitz/K	33
	426/2016 Massentierhaltungen St. Veit/Stmk	34
	428/2016, 428a/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität	35
	429/2016 Reisepass für Intersexuelle	36
	431/2016 UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk	37
	433/2016 Diskriminierung eines Schülers	39
III.	Ablehnungen	40
	346p/2016 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature	40
	346q/2016 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature	41
	411a/2016 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	42
	418/2016 B17 Umfahrung Wr Neustadt	42
	419/2016 Pressekonferenz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit	43
	427/2016 Umfahrungsstraße Zell am See/Sbg.	44
	432/2016 Transitroute Reith bei Kitzbühel/T	45
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren	47
	270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015, 270d/2017 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	47
	289 und 289a/2008, 289b/2009 Forum Wissenschaft und Umwelt – Donauregulierung	50
	314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015 S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)	51
	321/2009 UVP-Verfahren S7	54
	364/2012, 364a/2013, 364b/2014, 364c/2014 Schwarze Sulm	56
	367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	58

368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien	60
369/2012 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	61
378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ	62
379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt	64
381/2013, 381a/2016, 381b/2017 Ziesel – Wien, Stammersdorf	65
392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	67
398/2014, 398a/2015 Siloanlage Aschach/OÖ	68
402/2015, 402a/2015 Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T	70
406/2015 Antrag auf NO2-Maßnahmen Sbg	71
409/2015 Funder Max/St. Veit/K	72
410/2015 Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland	74
411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	75
V. Finanzbericht	76
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2016 bis 31.12.2016	76
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2016	80

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2016 wurden 20 Ansuchen eingereicht, wobei es sich um 10 Neuansuchen und 10 Erweiterungsansuchen handelte. Nur in 7 Fällen kam es zu Ablehnungen. Es wurden Gelder in der Höhe von EURO 75.066,38 zugesagt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden 2016 insgesamt EURO 30.394,72 eingezahlt. Die zweite Halbjahresranche 2016 langte etwas verspätet, nämlich am 12.1.2017, ein und wird im Jahresbericht 2017 ausgewiesen werden. Die Dotierung durch Abgeordnetenbeiträge betrug 2016 also EURO 58.719,36.

Von den Initiativen wurden 2016 EURO 63.029,42 abgerufen, EURO 103.094,30 standen per 31.12.2016 noch zur Abrufung bereit.

Zu Jahresbeginn 2016 betrug der Kontostand des BIV EURO 158.072,86 am Jahresende EURO 117.271,43.

2. Zu den Förderungen

Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten BürgerInnen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen wieder erfolgreich für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte arbeiten. Freilich waren auch Rückschläge oder oft nur kleine Verbesserungen in die richtige Richtung zu erreichen.

Im folgenden werden einige Ergebnisse und Beobachtungen hervorgehoben. Dabei wird der Verfahrensstand (bei allen per 31.12.2016 anhängigen Unterstützungsfällen) bis zum 30.8.2017 berücksichtigt und beim Jahresbericht 2015, der am 30.9.2016 vorgelegt wurde, angeknüpft.

2.1. Ökologie

2.1.1. Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention garantiert, dass Betroffene und Umweltorganisationen das gesamte Umweltrecht vor Gericht (oder einer unabhängigen Behörde) geltend machen können. Der österr. Gesetzgeber räumt bisher eine entsprechende Mitsprache nur im UmweltverträglichkeitsprüfungsG sowie bei Verfahren für große Industrieanlagen (gemäß der IPPC-RL) im AbfallwirtschaftsG, in der Gewerbeordnung und nach dem MineralrohstoffG ein. Der Europäische Gerichtshof hat seine Judikatur zur Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts konsequent fortgesetzt. Darauf berufen sich auch BürgerInnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen vor den österr. Behörden und Gerichten. Die Unterstützung des BIV zur Weiterentwicklung der Partizipationsrechte ist hier von zentraler Bedeutung. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sämtliche amtlichen Papiere zur Umsetzung der Aarhus-Konvention auf diese Ursachen Bezug nehmen. Die vom BIV unterstützten Fälle:

Recht auf **saubere Luft** im Sinne der Luftqualitäts-RL

- Familie Hoffmann – Feinstaub Graz (siehe Fall Nr 367),
- Ökobüro – Stickstoffdioxid Salzburg (Nr 406),

Recht auf **lebendige Flüsse** und Schutz des **Grundwassers** im Sinne der Wasserrahmen-RL

- Ökobüro – Flüsse Tiroler Oberland (siehe Nr 410)
- Naturschutzbund Stmk – Grundwasser Bad Blumau (Nr 393)
- Ökobüro – Schwarze Sulm (Nr 364)
- WWF – Ötztaler Ache in Tirol (Nr 421)

Recht auf **Naturschutz**

- Protect – Natura 2000 Gebiet Mattersburger Hügelland (Zwergohreule) (Nr 392)
- VIRUS und Umweltdachverband – Ziesel in Wien (Nr 381)

Recht auf **UVP**

- BI „statt Tunnel“ und „mobil ohne Stadttunnel“ – Stadttunnel Feldkirch (Nr 370)
- Ökobüro – Heizkraftwerk Klagenfurt (Nr 405, bereits geschlossen siehe Jahresbericht 2015)

Aktueller Stand ist,

- dass der VwGH betroffenen Personen das Recht zugestanden hat, Maßnahmen gegen eine Luftschadbelastung gerichtlich durchzusetzen (Nr 367),
- der VfGH Umweltorganisationen die Anfechtung von „Umweltverordnungen“ (nach dem WRG bzw der Bgl BauO) verweigert hat (Nr 392 und 410),
- der VwGH Umweltorganisationen die Mitsprache in Artenschutzverfahren verweigert hat (Nr 381).

Die Verhandlung am Europäischen Gerichtshof zur Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren im März 2017 lässt auf eine positive Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren hoffen (Nr 421).

Etliche der genannten Verfahren sind noch anhängig.

2.1.2. Klima, saubere Luft, Lärmschutz bei Verkehrsprojekten

Im letzten Jahr unterstützte der BIV insbesondere Initiativen zu folgenden Verkehrsprojekten:

- 3. Piste am Flughafen Wien (Nr 270),
- Lobautunnel (Wien-NÖ) (Nr 314),
- S8 (NÖ) (Nr 423),
- Westring Linz (OÖ) (Nr 241),
- Stadttunnel Feldkirch (Vbg) (Nr 370).

Von größter Bedeutung ist – trotz seiner Aufhebung durch den VfGH – die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur **3. Piste am Flughafen Wien**. Die Genehmigung wurde, begründet durch den notwendigen Klimaschutz, versagt. Die Flughafen Wien AG als auch das Land NÖ riefen den VfGH und den VwGH an. Die Initiativen wurden zur Gegenäußerung eingeladen. Der VfGH entschied innerhalb von vier Monaten. Die Gegenäußerung der vom

BIV unterstützten Initiativen wurde zwar zitiert, aber inhaltlich in keiner Weise beachtet. Das Genehmigungsverfahren wird jetzt beim Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt. Es wird nun auch über die Lärmschutzeinwände der Bürgerinitiativen absprechen müssen.

Auch die Projekte Lobautunnel, die S8 und der Westring werden bzw wurden intensiv vom Bundesverwaltungsgericht geprüft. Den Initiativen gegen den **Westring Linz** ist es gelungen, dass das BVwG der ASFINAG auftrag, mit den Rohdaten zu den Verkehrsprognosen herauszurücken und aktuelle Emissionsberechnungen vorzulegen. Umso überraschender kam dann die Genehmigung im August 2017.

Ausgehend vom **Lobautunnel** legte das BVwG die Lärmschutz-VO für Bundesstraßen dem VfGH zur Prüfung vor. Dieser befand sie aber (leider) für verfassungskonform. Den Initiativen gegen den Lobautunnel und die **S8** ist es aber bis jetzt jedenfalls gelungen, wesentliche Mängel der Projekte aufzuzeigen, die vorerst zu Projektmodifikationen seitens der ASFINAG führten. Das endgültige Wort ist noch nicht gesprochen.

2.1.3. Weitere Hervorhebungen

Eindeutige Erfolge sind darüber hinaus:

- Das endgültige Aus für das **Flussbauliche Gesamtprojekt an der Donau östlich Wien** (Nr 289),
- die **UVP-Pflicht für das Speicherkraftwerk Koralm** (Nr 431),
- die (wiederholte) Aufhebung der Genehmigung für die **Schottergrube in Hartkirchen/OÖ** (Nr 378),
- die (wiederholte) Aufhebung der Genehmigung für die Erweiterung der **Abfallverbrennung durch Funder Max/Ktn** (Nr 409).

Besonderes Augenmerk seitens des BIV fanden (neben dem schon erwähnten Feinstaub-Fall in Graz, dem Naturschutz in Forchtenstein und der 3. Piste Wien) die Projekte Gewächshäuser in Bad Blumau (Nr 393) und die Verhüttungsanlage in Zeltweg (Nr 393).

Im wasserrechtlichen Verfahren zur Deckung des Wasserbedarfs der **Intensivgemüsezucht in Bad Blumau** gelang es, übergangene Nachbarn erfolgreich in das Verfahren zu reklamieren. Durch die Mitwirkung im Pumpversuchsverfahren wurde evident, dass das Grundwasservorkommen für den Wasserbedarf der Gewächshäuser nicht reicht bzw auf Kosten der bestehenden Landwirtschaften und Brunnen ginge. Eine Einreichung für eine dauerhafte Wassergewinnung erfolgte bisher nicht.

Die BI gegen die **Verhüttungsanlage in Zeltweg** konzentriert sich im Verfahren – aus rechtlichen Gründen – auf die Auswirkungen der Anlage in Bezug auf Luftschadstoffe und Lärm, arbeitet jedoch intensiv mit den Umweltorganisationen und der Umweltschutzkommission zusammen. Das BVwG musste erkennen, dass die Erhebungen zum Naturschutz durch die Landesregierung völlig unzureichend waren. Die Minex stützt sich übrigens auf uralte Wasserrechte der ÖDK, nach Ansicht vieler Beteiligter und ExpertInnen aber zu Unrecht. Im weiteren Verfahren wird der hohe Ausstoß an Treibhausgasen noch intensiver zu thematisieren sein.

2.2. Grund- und Menschenrechte

Auch dieses Jahr unterstützten wir wieder zahlreiche Initiativen gegen die Diskriminierung und für die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten und intergeschlechtlichen Menschen (LGBTI):

- Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt (Nr 379)
- Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen (Nr 382)

- Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare (Nr 411)
- Geschlechtseintrag bei Intersexualität (Nr 428)
- Reisepass für Intersexuelle (Nr 429)

Die Mühlen in Österreich mahlen zwar langsam, mit dem Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aber doch ein wenig schneller. Mit Fortschreiten des vom BIV finanzierten Verfahrens vor dem Straßburger Gerichtshof gegen das **Standesamtverbot für eingetragene Partnerschaften** stieg der Druck auf die Regierung: Ende 2016 wurde das Verbot endlich **aufgehoben**. Damit können Eingetragene Partnerschaften seit April 2017 wie Ehen vor dem Standesamt geschlossen werden. Der Gerichtshof stellte das Verfahren schließlich ein und verpflichtete die Republik zum Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von 1.500 Euro. Ein Betrag, den die Republik besser investieren hätte können, denn das entspricht den Kosten von bis zu 21 Zeremonien vor dem Standesamt. Dort dürfen gleichgeschlechtliche Paare nun zwar eine eingetragene Partnerschaft begehren, aber keine Ehe schließen. Aufgrund des immer noch geltenden **Eheverbotes für gleichgeschlechtliche Paare** muss der minderjährige Sohn zweier Mütter zwangsweise unehelich sein, so dass seine Mütter mit Unterstützung des BIV vor Gericht zogen - wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist noch ausständig. Frage der Höchstgerichte ist außerdem, ob **intergeschlechtlichen Personen** in Österreich das Recht zugestanden wird, ihr Geschlecht offiziell mit „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder ähnlich zu bezeichnen. Diesbezüglich wurden gleich zwei Verfahren vom BIV unterstützt.

Im Übrigen wird auf die folgenden Kapitel des Jahresberichts sowie auf die Homepage des BIV (www.buengerinitiativen.at) verwiesen. Insbesondere findet sich dort auch die jeweilige aktuelle Gesamtsumme der finanziellen Unterstützung durch den BIV.

3. 25-jähriges Jubiläum des BIV

Am 7. Oktober 2016 feierte der BIV sein 25-jähriges Bestehen. Initiativen, Umweltorganisationen, Interessierte, RechtsanwältInnen, Sachverständige, PolitikerInnen und viele mehr versammelten sich aus diesem Anlass im Wiener „Palais Epstein“, das vom Parlament genutzt wird.

Informationsaustausch und Vernetzung

Vormittags gab es bei Kaffee und Kuchen zunächst die Gelegenheit sich kennenzulernen.

Nach einer Begrüßung durch den BIV-Vorstand konnte zwischen zwei Workshops gewählt werden:

Workshop Umwelt: Dr Christian Baumgartner, Richter am Bundesverwaltungsgericht
Was bringt das Bundesverwaltungsgericht der Umwelt?

Workshop LGBTI: Dr Helmut Graupner, Rechtsanwalt, Rechtskomitee Lambda
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Fälle des Rechtskomitees Lambda.

Am Nachmittag wurde es festlich

Moderiert von **Prof Dr Daniel Ennöckl**, Vorsitzender des BIV, startete schließlich die Festveranstaltung.

Parteisteuern sind eigentlich etwas äußerst Unbeliebtes", eröffnete **Klubobfrau Eva Glawischnig** den Festakt am Nachmittag. "Bei uns ist das etwas anderes. Aus Mitteln grüner

Parlamentarier unterstützt der BIV seit 25 Jahren Initiativen im Umwelt- und Menschenrechtsbereich. Mehr als eine Million Euro wurden dafür aufgebracht“, freute sie sich. „Gegründet wurde der Verein zu einer Zeit, als es noch nicht einmal ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz gab“, rekapitulierte sie. „Jetzt sind wir in einer Phase, wo man versucht, die Anwendung von Umweltrecht gerichtlich durchzusetzen. Im Bereich Grund- und Menschenrechte geben die von uns unterstützten Verfahren neue Anstöße für die Gesetzgebung.“

Bilanz des BIV-Vorstandes

Für den BIV-Vorstand zog **Dr Marlies Meyer** eine kurze Arbeitsbilanz. Auch wenn so manche Initiative herbe Enttäuschungen einstecken müsse, über die Jahre könne sich die Erfolgsbilanz der vom BIV unterstützten Initiativen sehen lassen. Viele überdimensionierte, technologisch veraltete Projekte oder Vorhaben am falschen Standort konnten verhindert werden. Die Aarhus-Konvention biete neue Möglichkeiten, für die Durchsetzung von Umweltrecht tätig zu werden. In den Umweltrechtsverfahren komme neben den Bürgerinitiativen auch den Umweltorganisationen immer mehr Bedeutung zu.

Festvortrag über den Wert der Bürgerbeteiligung

In ihrem Festvortrag beleuchtete **Univ-Prof Dr Verena Madner** von der Wirtschaftsuniversität Wien den Wert der Bürgerbeteiligung. Man sei in Österreich nur langsam zur Einsicht gekommen, dass der Umweltbereich ein guter Ort ist, um BürgerInnen die Möglichkeit zu geben, mitzuwirken, Interessen und Rechte geltend zu machen, um zu sehen, dass die Verwaltung die Gesetze einhält. Ohne Rechtsbeistand sei der Gang durch die Instanzen jedoch nicht denkbar, so Madner.

Nicht alles könne man jedoch in einzelnen Verwaltungsverfahren klären, stellte Madner weiter fest. Es gebe ein Partizipationsbedürfnis, das ein einzelnes Verwaltungsverfahren nicht erfüllen könne. Daher brauche es mehr verbindliche Planung, strategische Planung, Fachplanung, wo man schon wichtige Grundsatzentscheidungen, auch wieder mit Partizipation, diskutieren könne.

Schließlich trage das Teilnehmen an einem Verfahren, das Durchfechten von Rechten, der Dialog zwischen BürgerInnen und Staat auch wesentlich dazu bei, dass sich die Einzelne, der Einzelne als aktive Bürgerin, als aktiver Bürger, als gestaltendes Mitglied der Gesellschaft verstehe. Und Menschen, die sich engagiert haben, haben auch wieder mehr Vertrauen in die Politik, so Madner mit Verweis auf Partizipationsstudien.

Verleihung des Goldenen Igels

Schließlich wurde als symbolische Auszeichnung für besondere Verdienste im Umwelt- und Menschenrechtsbereich der "Goldene Igel" verliehen. Diesmal ging er an zwei Persönlichkeiten, die in sehr vielfältigen Funktionen und Verbänden dem Umweltschutz bzw. den Menschenrechten dienen und die der BIV bereits seit Jahren in Rechtsverfahren unterstützt.

Der "Goldene Igel für den Umweltschutz“ ging an **Wolfgang Rehm, Gründer der Umweltorganisation Virus**, bekannt unter anderem durch den Widerstand gegen den Wiener Lobautunnel und die Marchfeld-Schnellstraße. In der Person Wolfgang Rehm zeigt sich der Wandel der Umweltbewegung. Blieb den BürgerInnen beim Kraftwerk Hainburg nichts anderes übrig, als vor Ort Reißleine zu ziehen, da sie vom Wasserrechtsverfahren ausgeschlossen

waren, erfordert jetzt der Umwelteinsatz auch Verständnis für Verfahrensrecht und Geduld zum Aktenstudium. Für seinen jahrzehntelangen Einsatz für die Umwelt – kreativ und gleichzeitig nüchtern und fachlich äußerst versiert – verlieh ihm der BIV gemeinsam mit dem Grünen Klub im Parlament den „Goldenen Igel für den Umweltschutz“.

Der „**Goldene Igel für Menschenrechte**“ ging an **Rechtsanwalt Dr Helmut Graupner, Gründer des Rechtskomitees Lambda**, das sich als Bürgerrechtsorganisation für gleichgeschlechtlich lebende, transidente und intergeschlechtliche Menschen versteht. Er hat mit Unterstützung des BIV zahlreiche Rechtsverfahren zur Gleichstellung von LGBTI geführt. Seit 1996 musste jede Gesetzesänderung zur Gleichstellung von LGBTI gerichtlich erkämpft werden.

Das **Kurt Prohaska-Trio** begleitete die Festveranstaltung musikalisch und wartete mit einem Musikprogramm ganz im Zeichen der Umwelt- und Menschenrechtsbewegungen auf.

4. Neue BIV-Homepage

Das 25-jährige Jubiläum wurde zum Anlass genommen, die BIV-Homepage rundum zu erneuern. Ziel war es, Arbeit und Erfolge des BIV einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen – und dies möglichst zeitnah. Alle laufenden Unterstützungsverfahren wurden neu aufbereitet und strukturiert. Die Präsentation erfolgreicher Projekte soll engagierten Menschen Mut machen und jungen Initiativen zur Information und Vernetzung dienen. In der Rubrik Rechtspolitik wird außerdem über aktuelle Entwicklungen und Judikatur in der Umweltpolitik informiert.

Die Homepage ging im Oktober 2016 online. Aus Sicht des Vorstands kann gesagt werden, dass sich der gewählte Homepage-Aufbau bewährt hat. Freilich resultiert aus der laufenden Aktualisierung der Homepage ein nicht unbedeutender Mehraufwand gegenüber den Vorjahren.

5. Organisatorisches

Der BIV stellte mit 1.1.2016 eine geringfügig beschäftigte Referentin zur Unterstützung der Geschäftsführung ein, Mag^a Tina Rametsteiner, E.MA. So war es ua überhaupt erst möglich, die Neuaufsetzung der Homepage in Angriff zu nehmen. Nach interner Konzepterstellung erging der externe Auftrag zum Relaunch und Einbau eines Content Management System in der Höhe von EUR 5.376,-- an Dr Eva Broermann.

Dies führte natürlich zu einem gegenüber den Vorjahren höheren finanziellen Verwaltungsaufwand. Die Posten Neuerstellung der Homepage, Domainingebühr, Gehalt Referentin, Abgeltung Entwurf Finanzbericht und Bankspesen inkl KEST beliefen sich auf **EURO 12.364,10**, das sind 19,62% der an die Initiativen ausbezahlten Mittel.

Der Vorstand dankt Charlotte Ullah für die gewissenhafte Führung der Buchhaltung, den Entwurf des Finanzberichts sowie die Unterstützung im Schriftverkehr und der Textbearbeitung.

II. Zusagen

241/2004, 241a/2009, 241b/2015, 241c/2016 A 26-Westring Linz

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen den Bau der A26 Bürgerinitiative gegen die Westring-Transitautobahn A26
Gegenstand	Ausgehend von der Westbrücke der Stadtautobahn Linz sollte zunächst eine 7,2 km lange Autobahn A26 inklusive Donaubrücke und zwei Tunnels gebaut werden. Nach Einschränkung auf den Südteil beträgt die geplante Länge 4,7 km.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative bekämpft auch beim reduzierten Projekt die Zunahme der Luftschadstoffbelastung und der Lärmbelästigung sowie die Zerstörung unberührter Natur (Urfahrwand und Donauhang gegenüber).
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2004
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 24.500,-- (Stand 14.09.2017) davon zugesagt 2016: EUR 4.500,-- davon zugesagt 2017: EUR 10.000,-- davon ausbezahlt insgesamt: EUR 24.497,-- davon ausbezahlt 2017: EUR 15.697,--

Verfahrensverlauf

UVP-Verfahren

09.09.2005 Auflage der Unterlagen für ein Bundesstraßenplanungsgebiet A 26. 2585 kritische Stellungnahmen ua wegen fehlender Strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung.

21.05.2008 Antrag auf UVP-Genehmigung für den Südteil (4,3 km Länge).

12.08.2009 Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen den Bau der A 26.

10.01.2011 Nordteil wird nach einer allgemeinen Evaluierungsstudie fallen gelassen (Streichung im BundesstraßenG).

06.12.2012 Kundmachung der Projektänderung im laufenden UVP-Verfahren.

30.09.2013 – 21.10.2013 Mündliche Verhandlung.

22.12.2014 Genehmigungsbescheid durch BMVIT.

30.01.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

17.03.2015 BVwG verweigert der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, Bau könnte demnach in Angriff genommen werden (siehe Übergangsbestimmung § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G).

27.11.2015 BVwG gibt neun Gutachten in Auftrag, drei bei Gutachtern des Behördenverfahrens, sechs bei neuen Gutachtern. Beweisthemen beispielhaft: Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Luftschadstoffe und Klima, Erschütterungen, Geologie und Hydrogeologie.

17. – 25.08.2016 Mündliche Verhandlung vor dem BVwG. Auf Antrag der Initiative wird die ASFINAG angewiesen, bis Anfang Jänner 2017 die Quell- und Ziel-Verkehrsmatrizen sowie die Emissionsfaktoren für alle im Linzer Straßennetz auftretenden Verkehrssituationen (Rohdaten) zu übergeben.

10.10.2016 Vorlage der Daten durch die ASFINAG

17.02.2017 Ende der Frist für Parteiengehör zu den vorgelegten Daten. Die Initiative reicht fristgerecht Gutachten in den Bereichen Verkehr, Luft, Lärm, Geologie und Naturschutz ein.

21.08.2017 Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die UVP-Genehmigung unter Abänderung von Auflagen und Erteilung zusätzlicher Auflagen (W143 2017269-2/297E).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das UVP-Verfahren läuft zum modifizierten (halbierten) Projekt nunmehr das fünfte Jahr, die BI existiert mehr als 13 Jahre. Insgesamt beteiligen sich 10 Bürgerinitiativen am Verfahren (siehe Anfragebeantwortung von BM Leichtfried Nr 10.747/AB vom 15.2.2017). Dies dokumentiert eine große Ablehnung des Projekts seitens der Bevölkerung. Durch das BVwG ist aufgrund der fachlich gut aufbereiteten Eingaben der Bürgerinitiativen erstmals eine korrekte Prüfung des Projekts gewährleistet. So wurden auch die Ausgangsdaten der Verkehrsprognose und die Rohdaten für die Luftschadstoff-Prognose von der ASFINAG angefordert, damit diese auch im Wege des Parteiengehörs überprüft werden können. Außerdem musste die ASFINAG die Berechnung der Emissionsfaktoren aktualisieren (nach NEMO 4.0.1 statt bisher nach NEMO 3.7.4¹). Damit sind neue Maßstäbe gesetzt, an denen auch in anderen Straßen-Genehmigungsverfahren nicht vorbei gegangen werden kann.

Sämtliche Kritik der Bürgerinitiativen muss auf Sachverständigen-Gutachten basieren, sodass dafür enorme finanzielle Mittel aufzuwenden sind. Der Beitrag des BIV im Jahre 2017 macht allein über 15.000,-- EUR aus!

Die Entscheidung des BVwG (359 Seiten lang) kam nun überraschend schon im August 2017. Es wird besonderer Wert auf die laufende Messung der Luftschadstoffe und des Lärms gelegt und für den Fall der Überschreitung die Ausarbeitung und Verhängung „kompensatorischer Maßnahmen“ auferlegt (die allerdings ohnehin ua nach IG-L zu verhängen wären). Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Überschreitung als wahrscheinlich erachtet wird, was eigentlich zur Ablehnung des Ansuchens führen hätte sollen.

Die „Bürgerinitiative gegen die Westring-Transitautobahn A26“ kommentiert das Verfahren vor dem BVwG wie folgt: „Durch die fachlich gut aufbereiteten Eingaben der Bürgerinitiativen wurden im zweit instanzlichen Verfahren (BVwG) schwere Mängel aufgezeigt. So stellte sich ua nachweislich heraus, dass die allen Berechnungen zugrunde liegenden verkehrlichen Grunddaten, weder dem zuständigen Sachverständigen erster Instanz (BMVIT) noch dem

¹ Um eine Berechnung der Emissionen auf Straßennetzwerken entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können und eine flexible und effiziente Abbildung verschiedener Verkehrsszenarien (wie zB geänderte Tempolimits oder Fahrverbote für bestimmte Flottensegmente) zu ermöglichen, wurde am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik das Emissionsmodell NEMO („Network Emission Model“) entwickelt. Es verknüpft eine detaillierte Berechnung der Flottenzusammensetzung mit fahrzeugfeiner Emissionssimulation.

zuständigen SV zweiter Instanz (BVwG) vorgelegt wurden und daher auch nicht fachlich, sondern nur plausibel geprüft wurden.

Die vom Projektwerber der BI vorgelegten Verkehrsdaten waren, im Nachhinein bestätigt, lückenhaft (Begründung redaktioneller Übertragungsfehler) und daher für eine fachlich korrekte Überprüfung unbrauchbar. Die Seriosität des Verfahrens scheint massiv in Frage gestellt. Der Gang zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und Verfassungsgerichtshof (VfGH) naheliegend. Das BVwG hat eine Revision zugelassen. Die Bürgerinitiativen wollen die Chance nützen und auch dieses Rechtsmittel anwenden.“

370/2013, 370a/2014, 370b/2015, 370c/2016 Stadttunnel Feldkirch

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“) www.statttunnel.at Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“(Liechtensteiner BI)
Gegenstand	Stadttunnel Feldkirch (Vorarlberg): Vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850 m.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Luftschadstoffbelastungen und Baulärm, Verstöße gegen den Naturschutz und die Alpenkonvention, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Klimas und des Grundwassers, Verstöße gegen das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, mangelhafte Raumordnung; fehlende Parteistellung der Bürgerinitiative im Verfahren und Nicht-Herausgabe von Umweltinformationen (Verletzung der Aarhus-Konvention, der UVP-RL und der UIRL).
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz, Parteistellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.639,-- (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 4.299,-- davon ausbezahlt: EUR 12.040,58

Verfahrensverlauf

Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

11.09.2013 Die Vbg LReg, Abt VIIIb, beantragt die Genehmigung des Tunnelprojekts.

15.07.2014 Die BI reicht eine Stellungnahme ein.

15.07.2015 Die Vbg LReg, Abt Ib, genehmigt das Tunnelprojekt.

18.08.2015 Beschwerde der BI an das BVwG (90 Seiten).

06.04.2017 BVwG weist Beschwerde der BI mit Verweis auf BVwG-Entscheidung vom 21.04.2015 im Parteistellungsverfahren als unzulässig zurück, die Revision wird zugelassen (BVwG W1932114926-1/28E).

18.05.2017 Die beiden Initiativen erheben Revision an den VwGH.

Parteistellungsverfahren

09.09.2014 Die Vbg LReg, Abt Ib, anerkennt die Parteistellung der BI im vereinfachten UVP-Verfahren.

06.10.2014 Beschwerde der Vbg LReg, Abt VIIb, et al gegen diese Entscheidung.

21.04.2015 Das BVwG entscheidet, dass der BI keine Parteistellung zukomme (BVwG W1932012935-1/10E).

05.06.2015 Revision der BI an den VwGH: Bürgerinitiativen müssen auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung haben. Bürgerinitiativen, die sich ad hoc gegen ein umwelterhebliches Projekt formieren, werden vom UVP-G nicht als Umweltorganisationen (welche Parteistellung haben) anerkannt. Die Mitglieder der BI sind in ihrer Gesundheit betroffen, die Differenzierung ist daher unsachlich und europarechtswidrig. Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 11 UVP-RL. Anregung auf Vorlage an den EuGH bzw auf Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH.

Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz

02.12.2014 Antrag der BI auf Herausgabe des Plans der Verkehrsbeziehungsmatrizen ua (Ausgangsdaten des Gutachtens zu Verkehrsmodell und –prognose im UVP-Verfahren).

01.04.2015 Ablehnung der Auskunftserteilung durch das Amt der Vbg LReg, Abt VIIb, weil es sich nicht um Umweltinformationen handle.

16.04.2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vbg.

14.01.2016 Das Landesverwaltungsgericht bestätigt die Entscheidung der Behörde (LVwG-305-001/R 12-2015-5). Die Ausgangsdaten seien beim beauftragten technischen Büro und nicht beim Amt der Vbg LReg. Sie stünden im geistigen Eigentum des Büros.

24.02.2016 Ao Revision an den VwGH: Die Daten seien vom techn Büro im Auftrag der LReg erhoben und auch bereit gehalten worden. Ohne diese Daten sei das Verkehrsmodell nicht überprüfbar, die Verkehrsdaten seien jedoch Grundlage für die Einschätzung der Umweltauswirkungen des Tunnels.

09.05.2016 Revisionsbeantwortung Amt der Vbg LReg.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Beschwerde der Initiativen gegen den UVP-Bescheid zum Tunnelprojekt wurde – wie schon 2015 die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Parteistellung im vereinfachten Verfahren - vom Bundesverwaltungsgericht im April 2017 zurückgewiesen. Da der VwGH über die Revision von 2015 noch nicht entschieden hat, erhoben die Initiativen auch im Hauptverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Nun sind mit dem gesonderten Parteistellungsverfahren und dem Umweltinformationsverfahren insgesamt drei Revisionen der Initiativen beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Darin geht es um folgende grundsätzliche Fragen:

- Muss die Behörde die Ausgangsdaten (Verkehrsbeziehungsmatrizen) für die Verkehrsprognose, welche ihrerseits Ausgangsdatum für die Prognose der Lärm- und Luftschadstoffbelastung durch den geplanten Tunnel sind, als Umweltinformation herausgeben? Bemerkenswert ist, dass das BVwG im Verfahren zum Westring Linz

die Vorlage dieser Daten auf Antrag der (anerkannten) Bürgerparteien aufgetragen hat. Siehe dazu Verfahren 241/2004 ff.

- Müssen Bürgerinitiativen auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis haben, dürfen betroffene ausländische Bürgerinitiativen nicht schlechtergestellt werden als inländische Initiativen (Art 18 AEUV, Art 4 EWR-Abkommen, Aarhus-Konvention, Art 11 UVP-RL, Espoo-Konvention)? Ist also die mit der UVP-Novelle 2000 eingeführten Differenzierung betreffend BI-Rechte bei uvp-relevanten Vorhaben rechtens?
- Hätte das Hauptverfahren bis zur endgültigen Klärung der Parteistellung der Bürgerinitiativen und der zugänglichen Umweltdaten unterbrochen werden müssen?

382/2013, 382a/2013, 382b/2016 Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Das Land Tirol löste ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf mit der offiziellen Begründung, dass er vor seiner Einstellung ein Strafverfahren nicht angegeben hätte. Er war allerdings nicht nach Strafverfahren gefragt worden und war außerdem wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden. Tatsächlich meinte der Bezirkshauptmann wenige Tage vorher, dass die Jugendwohlfahrt ein sehr sensibler Bereich sei, wo man viel mit Kindern und Jugendlichen in Berührung komme und es daher problematisch sei, wenn dort Homosexuelle arbeiten würden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung aufgrund von Behinderung (HIV) und sexueller Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 17.177,52 (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 6.204,72 davon zugesagt 2017: EUR 5.472,80 davon ausbezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

04.04.2013 X beginnt ein auf ein Jahr befristetes Dienstverhältnis beim Land Tirol.

29.04.2013 Das Land Tirol löst das Dienstverhältnis mit X innerhalb des Probemonats auf.

29.10.2013 X klagt das Land Tirol auf immaterielle Entschädigung für die Diskriminierung und Verdienstentgang.

30.12.2015 Das Arbeits- und Sozialgericht am LG Innsbruck stellt eine Mehrfachdiskriminierung fest und spricht X EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sofort zu, sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte. Das Mehrbegehren von EURO 7.500, --(Entschädigung für Diskriminierung) wird abgewiesen (LG Innsbruck 45 Cga 122/13d-29).

01.02.2016 Das Land Tirol erhebt Berufung an das OLG Innsbruck. X erhebt wegen des abweisenden Teils des Urteils ebenso Berufung (inkl einer Anregung zur Vorlage an den EuGH). Die zugesprochenen Entschädigungsbeträge für erlittene Diskriminierung seien in Österreich regelmäßig viel zu gering.

26.04.2017 Das OLG Innsbruck hebt das Urteil des LG Innsbruck auf und weist die Sache an das LG zur Verfahrensergänzung zurück (15 Ra 34/16m, 15 Ra 78/16g).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der vom BIV unterstützte Prozess gegen das Land Tirol wegen ungerechtfertigter Kündigung wurde in erster Instanz gewonnen. Das Land Tirol erhob dagegen jedoch Berufung, ebenso X wegen Abweisung des Mehrbegehrens (EUR 7.500,-- Entschädigung für Diskriminierung). Das Oberlandesgericht Innsbruck hob 2017 das erstinstanzliche Urteil auf: Der diskriminierende Sachverhalt müsse noch detaillierter geprüft werden. Das fortgesetzte Verfahren ist von großer grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung auf Grund von HIV und sexueller Orientierung. Dies umso mehr als das Erstgericht im ersten Rechtsgang eine Mehrfachdiskriminierung festgestellt und Schadenersatz zugesprochen hat, was durch die erfolgreiche Anfechtung seitens des Landes Tirol nun wieder am Prüfstand steht.

387/2013, 387a/2016 Murkraftwerk Gratkorn

Unterstützte Initiative(n)	Umweldachverband www.umweldachverband.at
Gegenstand	Die VERBUND Hydro Power AG und die STEWEAG-STEAG GmbH planen ein Wasserkraftwerk an der Mur bei Gratkorn (Steiermark) zu errichten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	In den letzten Jahren wurde der Lebensraum Mur durch fünf neue Staukraftwerksprojekte beeinträchtigt, insgesamt gibt es von Radkersburg bis Bruck an der Mur 19 Wasserkraftanlagen. Die Auswirkungen der Kraftwerksprojekte werden von den Behörden jedoch gar nicht oder nur unzureichend gemeinsam betrachtet. Befürchtet werden die Zerstörung des Lebensraumes Mur, Verschlechterungen des Gewässerzustandes und des Grundwassers, Erhöhung der Hochwassergefahr und die Zerstörung des Lebensraumes geschützter Huchen.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 1.000,-- davon ausbezahlt: EUR 3.000,--

Verfahrensverlauf

10.09.2009 VERBUND und STEWEAG beantragen die Genehmigung für „Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn“.

19.04.2010 Das Projekt wird öffentlich aufgelegt.

30.03.2011 – 31.03.2011 Öffentliche mündliche Verhandlung.

10.08.2012 Genehmigung der Wasserkraftanlage nach UVP-G durch die Stmk LReg. Der Umweldachverband und weitere Initiativen erheben dagegen Berufung.

26.11.2013 Die Berufung des Umweldachverbandes wird vom Umweltsenat als unbegründet abgewiesen (US 1B/2012/2031).

30.12.2013 Einbringung der VwGH-Beschwerde durch Umweldachverband und Naturschutzbund. Geltend gemacht werden insb die unzureichende Beurteilung der Auswirkungen sowie ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmen-RL gem Art 3 Abs 7 bzw Art 3 Abs 8 (andere unionsrechtliche Umweltvorschriften: FFH-RL, Grundwasser-RL, Hochwasser-RL).

08.04.2014 Einbringung der Gegenschrift durch VERBUND und STEWEAG.

29.09.2016 Der VwGH weist die Revision „mangels Darlegung einer grundsätzlichen Rechtsfrage“ zurück (2013/07/0300-8). Eine Unionsrechtswidrigkeit von § 104a Abs 2 WRG sei nicht ausreichend dargelegt worden. Den Revisionswerbern wird Kostenersatz idHv je EUR 1.106,40 aufgetragen.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das Verfahren war nicht erfolgreich. Dem Verwaltungsgerichtshof erschienen die Vorbringen der Initiativen nicht ausreichend dargelegt bzw relevant. Die Initiativen hatten insbesondere die unzureichende Beurteilung der Auswirkungen vorgebracht, sowie den Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie und gegen andere unionsrechtliche Umweltvorschriften (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Grundwasser-Richtlinie, Hochwasser-Richtlinie).

Unterstützte Initiative(n)	IG Erdkabel, BI Köck-Adnet www.ig-erdkabel.at
Gegenstand	Die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH planen die Errichtung einer 380-Kilovolt-Leitung zwischen dem Netzknoten St Peter in Oberösterreich und dem Netzknoten Tauern in Salzburg.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Befürchtet werden Gesundheitsgefahren, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Gewässer, des Landschaftsbildes und des Tourismus. Die Initiative macht zudem fehlenden regionalen Bedarf für die große Stromleitung geltend und verfolgt eine Erdverlegung der Freileitung.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 10.000 (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 3.000,-- davon ausbezahlt: EUR 7.000,--

Verfahrensverlauf

19.03.2013 Genehmigungsansuchen.

02.05. bis 05.05.2014 Mündliche Verhandlung.

14.12.2015 Genehmigungsbescheid der Sbg LReg.

25.01.2016 Beschwerde der Bürgerinitiative Köck-Adnet gemeinsam mit 10 weiteren Bürgerinitiativen, zwei Gemeinden und 17 Einzelpersonen.

17.07.-20.07.2017 Mündliche Verhandlung.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird im Herbst 2017 erwartet. Die Initiative hat noch Hoffnung: "Im Verfahren gab es keine Strategische Umwelt Prüfung. Viele rechtliche Fragen müssen noch geklärt werden. Wir sind zuversichtlich", so Rupert Reischl, Bürgermeister der Gemeinde Koppl.

393/2014, 393a/2014, 393b/2015, 393c/2015, 393d/2016, 393e/2016, 393f/2016 Glashaus Frutura in Bad Blumau

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Schützt Bad Blumau vor Agrarindustrie – für bäuerliche Landwirtschaft, für sanften Tourismus“ www.pro-bad-blumau.at Naturschutzbund Steiermark
Gegenstand	Die Großhandelsfirma Frutura plant mit ihrer Tochtergesellschaft FZ Development künstlich beheizte und beleuchtete Glashäuser auf einer Fläche von 27 ha in der Gemeinde Bad Blumau (Steiermark) zur Produktion von Gemüse in industrieller Form auf Vlies mit Flüssigdünger.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt liegt im Naherholungsgebiet der Gemeinde in einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft nahe eines artenreichen Mischwaldes, der direkt zum Fluss Lafnitz des Natura 2000 Gebiets „Lafnitztal - Neudauer Teiche“ führt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Brunnen, der Landschaft und der Natur, der regionalen Landwirtschaft, Erhöhung der Hochwassergefahren, Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen, sowie Risiken für Wirtschaft und Tourismus. Fehlende Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen im Wasserrechtsverfahren.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren (Hochwasser, Oberflächenentwässerung, Grundwassernutzung)
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 34.360,-- (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 13.490,-- davon zugesagt 2017: EUR 5.870,-- davon ausbezahlt: EUR 26.390,--

Verfahrensverlauf

Wasserrechtsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen: Ausweitung und Aufdämmung der Safen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gewächshäuser (Schutz- und Regulierungswasserbau)

06.08.2014 Einwendungen von 8 GrundstückseigentümerInnen im Zuge der Verhandlung.

13.08.2014 BH erteilt die Genehmigung der beantragten Maßnahmen.

Wasserrechtsverfahren Einleitung von Oberflächenwässern in die Safen und Errichtung von Speicherbecken

18.4.2014 BH erteilt Genehmigung für die beantragten Maßnahmen.

15.07.2014 LVwG hebt wasserrechtliche Genehmigung auf und verweist das Verfahren zurück an die BH.

13.08.2014 BH erteilt im fortgesetzten Verfahren die Genehmigung.

Wiederaufnahmeanträge zu beiden oben genannten Verfahren

09.12.2014 Wiederaufnahmeantrag übergangener weiter flussabwärts gelegener GrundstückseigentümerInnen.

18.05.2015 Die BH weist die Wiederaufnahmeanträge ab.

17.06.2015 Beschwerde an das LVwG gegen die Abweisung der Wiederaufnahmeanträge.

14.07.2015 Das LVwG schließt sich der Rechtsauffassung der BH an (LVwG 40.1-1816/2015-2).

Wasserrechtsverfahren Brunnen

21.12.2015 Kundmachung der Verhandlung zur Grundwasserentnahme über vier Brunnen durch BH.

19.01.2016 Erste Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen.

02.02.2016 Zweite Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen.

08.02.2016 Genehmigung von Pumpversuchen an vier Brunnen bis zu 3,6 l/s pro Brunnen.

08.02.2016 Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Parteistellung von GrundstückseigentümerInnen.

07.03.2016 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) gegen die *Pumpversuchsgenehmigung* durch den Naturschutzbund Stmk und eines übergangenen Hausbrunnenbesitzers. Der Naturschutzbund Stmk stützt sein Beschwerderecht auf die EuGH-Judikatur iZm der Aarhus-Konvention und macht wie auch der übergangene Brunnenbesitzer unzureichende Sachverhaltsermittlungen geltend.

07.03.2016 Beschwerden der zwei zurückgewiesenen Grundstückseigentümer an das LVwG.

29.08.2016 LVwG weist die Beschwerden des Naturschutzbund Stmk und des übergangenen Hausbrunnenbesitzers aus formalen Gründen zurück: Es hätte nicht die Entscheidung der BH direkt bekämpft werden dürfen sondern zuerst hätte die Zustellung dieser Entscheidung beantragt werden müssen, sodass die BH über die Frage der Parteistellung zunächst zu entscheiden gehabt hätte (LVwG 46.24-663/2016-8).

19.09.2016 LVwG anerkennt die Parteistellung der zwei Grundstückseigentümer, bestätigt aber in der Sache die Pumpversuchsgenehmigung: Eine Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer durch die Pumpversuche konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies ergab sich erst durch das eingeholte Amtsgutachten, sodass die Pumpversuchsgenehmigung zu bestätigen war (LVwG 46.24-662/2016-4 und LVwG 41.24-774/2016-e).

03.10.2016 Antrag auf Zustellung der Pumpversuchsgenehmigung durch den Naturschutzbund Stmk (im Sinne der Rechtsauffassung des LVwG vom 29.8.2016).

14.10.2016 BH weist den Antrag auf Bescheidzustellung zurück. Präklusionsverbot gelte hier nicht, weil Anhang I der Aarhus-Konvention ein Vorhaben wie das ggst nicht enthalte. Der Naturschutzbund hätte zur ausgeschriebenen Verhandlung kommen müssen.

11.11.2016 Beschwerde des Naturschutzesbundes an das LVwG unter Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und die EuGH-Judikate C-240/09 (Slowakischer Braunbär) vom 8.3.2011 und C-243/15 (Slowakischer Braunbär II) vom 8.11.2016.

07.12.2016 LVwG weist Beschwerde zurück mangels Beschwer, da die Pumpversuchsgenehmigung ohnehin bis 30.6.2016 befristet gewesen sei (dies hätte es

allerdings schon in seiner Entscheidung vom 29.8.2016 vorbringen können!) (LVwG 41.1-3143/2016-4).

27.01.2017 Naturschutzbund erhebt Ao Revision an Verwaltungsgerichtshof: Recht auf Zustellung des Bescheids existiere unabhängig von den Erfolgsaussichten einer allfälligen Beschwerde. Der Naturschutzbund müsse Art 4 Wasserrahmen-RL, wonach der Zustand von Grundwasserkörpern nicht verschlechtert werden dürfte, durchsetzen können. Die Ergebnisse der Pumpversuche seien für das Hauptverfahren zur dauerhaften Wasserentnahme von großer Relevanz. Der VwGH habe selbst im November 2015 den EuGH zur Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen angerufen (Vorabentscheidungsersuchen vom November 2015 betreffend WWF (Wasserkraftwerk Öztaler Ache) und Protect (Beschneigungsanlage im Schutzgebiet ‚Freiwald‘).

27.07.2017 VwGH weist ao Revision zurück. Da die probeweise Wasserentnahme bis 30.6.2016 befristet war, bestand für den Naturschutzbund später gar keine Beschwer mehr. Es könne deshalb gar kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehen. Das Bedürfnis zur Lösung einer „abstrakt-theoretischen Rechtsfrage“ reiche nicht aus (VwGH Ra 2017/07/0014-5).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Genehmigungen für die Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie die Sammlung der Oberflächenwässer der im Endausbau mehr als 24 ha umfassenden Glashallen sind rechtskräftig geworden. Der erste Bauabschnitt über 6 ha ist bereits im Frühjahr 2016 in Betrieb gegangen.

Das baurechtliche Verfahren für den 2. Bauabschnitt wurde mit der Entscheidung des LVwG Stmk vom 26.1.2017 abgeschlossen (LVwG 50.14-2216/2016-9). Der Naturschutzbund Stmk und betroffene Bauern und Bäuerinnen hatten – vergeblich - die fehlende Flächenwidmungskonformität und den fehlenden Immissionsschutz geltend gemacht (die Bauverfahren werden vom BIV nicht finanziell unterstützt).

Im wasserrechtlichen Pumpversuchs-Verfahren wurde ein **TEILERFOLG** erzielt. Die Parteistellung von zwei landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern wurde anerkannt. Dies ist eine wichtige Feststellung, da diese Grundstückseigentümer jedenfalls im zukünftigen Verfahren zur dauerhaften Entnahme von Grundwasser miteinzubeziehen sind und sie daher die Chance haben, die bestehenden Grundwasserverhältnisse und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu verteidigen.

Auch wenn die Beheizung der Glashäuser mit der klimafreundlichen Geothermie erfolgt, so ist das Projekt in Summe doch sehr umwelterheblich und wäre eine gesamthafte Umweltprüfung notwendig. Insbesondere ist auch zu klären, ob der hohe Bewässerungsbedarf mit den Oberflächenwässern und dem möglichen Wasserdargebot abgedeckt werden könnte oder gerade angesichts des Klimawandels zulasten anrainender Landwirtschaften und BrunnenbesitzerInnen ginge. Werden die ersten 6 ha Gewächshäuser noch für erdgebundene Bioproduktion genützt so soll die Erweiterung für bloße vliesgebundene Produktion erfolgen. Die Frage ist auch, ob dieser Gebäudekomplex über 24 ha zu Recht in einer als Freiland gewidmeten Fläche errichtet werden darf.

Mit der Beschwerde des Naturschutzbundes Stmk wird auch das Recht auf Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention geltend gemacht. Es ist daher einer der Aarhus-Pilotfälle des BIV. Mit der Entscheidung vom 27. Juli 2017 ging der VwGH allerdings nicht auf diese Frage ein. Die Revision wurde mangels Beschwer zurückgewiesen. Da die probeweise Wasserentnahme bis 30.6. befristet war, wurde der spätere Antrag auf Zustellung des Bescheids zu Recht von der BH (bestätigend LVwG) zurückgewiesen. Die Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen im wasserrechtlichen Verfahren ist daher höchstgerichtlich nach wie vor offen.

Festzuhalten ist, dass die probeweise Wasserentnahme ergeben hat, dass über die beabsichtigten Brunnen die Wasserversorgung der Gewächshäuser nicht ausreichend zu decken ist. Ein neuerliches Ansuchen auf dauerhafte Entnahme von Grundwasser wurde soweit bekannt bis dato vom Projektwerber nicht eingereicht.

394/2014, 394a/2016 Komethochhaus Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus www.bi-kometprojekt.at
Gegenstand	Die Wiener Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) sollen mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Areal ist bereits schwer durch verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe belastet. Die geplante Architektur vernichtet den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m ² gehen am Bedarf vorbei, die Einkaufsfläche von 11.000 m ² würde zur Verödung der naheliegend Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei zu Unrecht unterblieben.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren und Gewerbeverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.752,10 (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 4.000,-- davon ausbezahlt: EUR 3.604,62

Verfahrensverlauf

1. Bauverfahren 2011 („kleinen Projektvariante“)

26.04.2011 UVP-Feststellungsbescheid verneint UVP-Pflicht des Projekts.

08.09.2011 Baurechtliches Ansuchen.

31.01.2013 Baurechtliche Genehmigung verwirft Einwendungen der NachbarInnen (WohnungseigentümerInnen).

19.02.2013 Berufung an die Bauoberbehörde.

04.09.2013 Bauoberbehörde bestätigt die Baugenehmigung.

22.10.2013 Beschwerde der NachbarInnen an den VfGH.

24.02.2014 VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten der verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragen ab und tritt die Beschwerde an den VwGH ab (B 1213/2013). Er verweist dabei auch auf die Entscheidung V 19/2011 vom 2.10.2013, womit die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung 2008 abgewiesen

wurde (eine Strategische Umweltprüfung sei für das Plandokument nicht notwendig gewesen, da das geplante Projekt nicht UVP-pflichtig sei).

29.09.2015 Der VwGH hebt die Baugenehmigung auf (Ro 2014/05/0056), weil sich die Baubehörde mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, nicht auseinandergesetzt habe. Aufgrund des EuGH-Judikats Karoline Gruber vom 16.4.2015, C-570/13, käme jedoch der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Überprüfung der UVP-Pflicht zu. Die Beschwerdeführer seien NachbarInnen im Sinne der Wr BauO und daher betroffene Öffentlichkeit.

19.12.2016 Das LVwG entscheidet, dass keine UVP durchzuführen ist und erteilt die Baugenehmigung.

30.01.2017 Außerordentliche Revision an den VwGH.

23.05.2017 Der VwGH weist die Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück (Ra 2017/05/0041-10, Ra 2017/05/0064-0072-10).

2. Bauverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

2016 beantragte der Projektwerber eine Baugenehmigung für ein vergrößertes Projekt.

23.03.2016 – 18.04.2016 Erste Verhandlung vor der Baubehörde, Einwendungen, insbesondere auch zur UVP-Pflicht (Berechnung der Stellplätze, Berücksichtigung anderer Stellplätze).

16.09.2016 Der Baubescheid der MA37 wird zugestellt.

21.10.2016 Einbringung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

28.04.2017 Ende der mündlichen Verhandlung.

Gewerbeverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

13.04.2016 Mündliche Verhandlung.

22.11.2016 Vom Magistratischen Bezirksamt Meidling als Gewerbebehörde ergeht eine Aufforderung binnen 14 Tagen eine Stellungnahme zu 18 verschiedenen Stellungnahmen von Seiten der Projektwerber und Gutachter zum Betriebsanlagenverfahren abzugeben.

20.04.2017 Mündliche Verhandlung. Die ergänzende Stellungnahme des Luftschadstoff-Sachverständigen Dr. Vrtala wird eingebracht.

14.07.2017 Zustellung des Bewilligungsbescheides vom 11.07.2017.

10.08.2017 Die BI erhebt Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid an das VwG Wien.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Rechtsweg gegen die Baubewilligung der „kleinen“ Projektvariante war letztlich nicht erfolgreich. Die Baubewilligung wurde 2015 zwar aufgehoben, weil sich die Behörde nicht mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, auseinander gesetzt hatte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgte jedoch – wie in anderen vergleichbaren Fällen – nicht. Das Verfahren wurde fortgesetzt. 2016 wurde schließlich die Baubewilligung erteilt. Die dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof war nicht erfolgreich.

Gleichzeitig haben die NachbarInnen auch im Bauansuchen und im Gewerbeverfahren zum vergrößerten Projekt agiert. Die Beschwerde gegen diese Baubewilligung ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig. Im Gewerbeverfahren ist eine Entscheidung in 1. Instanz ergangen; die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ist anhängig. Auch hier werden wieder die durch die Tiefgarage verursachten Luftschadstoffe thematisiert.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Zeltweg www.facebook.com/Buergerinitiative.Aichfeld
Gegenstand	Verhüttungsanlage Minex-Zeltweg: Die MINEX Mineral Explorations GmbH plant in Zeltweg (Steiermark) die Verhüttung heimischer Erze in einer Menge von 110.000 Jahrestonnen. Die Verarbeitung des Rohstoffes erfolgt in einem hydro-metallurgischem Aufschluss- und Trennverfahren unter Einsatz vieler Chemikalien.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es ist mit einem weiteren Anstieg der bereits jetzt zu hohen Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Die Abwässer der Anlage werden in die Mur geleitet, die an dieser Stelle als Natura 2000 Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Wald“ besonders geschützt ist. Aus der Mur wird Wasser zum Kühlen entnommen. Es sind Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten. Das Projekt soll mit Gasturbine betrieben werden. Die CO ₂ -Emissionen der Anlage würden die steirischen CO ₂ -Emissionen um 0,9% erhöhen.
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 15.000,-- (Stand 30.08.2017) davon zugesagt 2016: EUR 9.000,-- davon zugesagt 2017: EUR 6.000,-- davon ausbezahlt: EUR 11.962,52

Verfahrensverlauf

24.10.2014 MINEX beantragt die Genehmigung für das Vorhaben „Verhüttungsanlage Zeltweg“.

15.07.2015 – 26.08.2015 Das Projekt wird öffentlich aufgelegt.

25.08.2015 Schriftliche Einwendungen der NachbarInnen.

25.01.2016 – 26.01.2016 Mündliche Verhandlung.

01.09.2016 Genehmigung der Verhüttungsanlage durch das Amt der Stmk LReg. Die von der Initiative eingebrachten Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid kaum berücksichtigt. Einzig bei den Lärmemissionen von Kamin und Betriebshalle habe man durch die Nennung genauer Zahlen den Forderungen der Initiativen entsprochen, nachdem die Initiative auf eigene Kosten durchgeführte Lärmmessungen vorgelegt hatte.

04.10.2016 74 AnrainerInnen und Mitglieder der Bürgerinitiative erheben gemeinsam Beschwerde an das BVwG. Die Bürgerinitiative dient im weiteren Verfahren auch als Service- und Koordinations-Organisation. Darüber hinaus erheben ua auch die stmk Landesumweltanwältin, WWF, Greenpeace und Naturschutzbund Steiermark Beschwerden.

11.01.2017 Das BVwG teilt mit, der bestellte nichtamtliche Sachverständige sei in seinem naturschutzfachlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass die Entscheidungsgrundlagen im UVP-Verfahren im Bereich Naturschutz nur unzureichend erhoben wurden. Sie entsprächen nicht dem Stand der Technik und blieben insbesondere weit hinter den Standards des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes zurück. Dies hatte die Initiative bereits am Anfang des Verfahrens bemängelt. Nach Ansicht des BVwG fehlen somit zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen. Trotz der Option „Aufhebung des Bescheids und Rückverweisung an die Landesregierung“ ermittelt jedoch das BVwG selbst weiter.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die MINEX GesmbH beruft sich auf wasserrechtliche Bewilligungen der ÖDK aus den Jahren 1962 und 1987 um zu ausreichend Kühlwasser zu kommen. Ob diese Bewilligungen überhaupt noch aufrecht sind und ob sie angesichts veränderter wasserwirtschaftlicher Verhältnisse (Kraftwerk Fising!) noch zu beachten sind, wurde im Rahmen einer Seminararbeit an der Universität Graz (Environmental Law Clinic) unter Leitung von Univ-Prof MMag Dr Schulev-Steindl geprüft. Dieses Gutachten wurden von den beteiligten Umweltorganisationen im Verfahren vorgelegt. Aufgrund der mannigfachen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, erweist sich eine Mitwirkung mehrerer Organisationen mit bekannten Schwerpunkten wie WWF (Gewässerökologie, Fische), Greenpeace (Chemie), Naturschutzbund Stmk und Landesumweltanwaltschaft (Naturschutz) als unerlässlich, um alle Umweltaspekte im Verfahren abdecken zu können. Die BI-Mitglieder konzentrieren sich (mangels Parteistellung der BI nach dem UVP-G) als Nachbarparteien in ihren Eingaben auf den Immissionsschutz hinsichtlich Luftschadstoffe und Lärm, wobei zuletzt auch die mögliche Asbestbelastung aufgegriffen wurde.

Paradigmatisch für die unzulänglichen Ermittlungen der Stmk Landesregierung ist das herangezogene Naturschutzgutachten, das zB Artenuntersuchungen im Dezember und Februar vornahm.

Der BIV beteiligte sich bisher an RA- und SV-Kosten (Luftschadstoffe und Lärm).

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO und WWF www.oekobuero.at ; www.wwf.at
Gegenstand	Die Ötztaler Wasserkraft GmbH plant die Errichtung eines Wasserkraftwerks zwischen Tumpen und Habichen an der Ötztaler Ache in Tirol
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die österreichischen Behörden versagten dem WWF die Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, Vorabentscheidungsverfahren am Gerichtshof der Europäischen Union
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.160,-- (Stand 30.8.2017) davon zugesagt 2016: EUR 2.000,-- davon zugesagt 2017: EUR 4.160,--, davon ausbezahlt: EUR 6.160,--

Verfahrensverlauf

30.01.2013 Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Ötztaler Ache durch den LH von Tirol. Der Antrag des WWF auf Zuerkennung der Parteistellung gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Kreis der Parteien für das wasserrechtliche Verfahren in § 102 Abs 1 lit a bis h WRG 1959 abschließend geregelt sei.

15.02.2013 Berufung an den BMLFUW.

08.01.2015 Das nunmehr zuständige LVwG Tirol weist die als Beschwerde zu wertende Berufung als unbegründet zurück. Dem WWF komme aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention keine Parteistellung zu. Im WRG sei keine Bestimmung normiert, welche Umweltorganisationen eine Parteistellung einräume.

27.02.2015 Außerordentliche Revision: Gemäß Zusammenspiel von Wasserrahmen-Richtlinie und Aarhus-Konvention ist das rechtliche Interesse weit auszulegen. Gerade im Zusammenhang mit Umweltorganisationen, die objektive Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht wahrnehmen können, ist eine Parteistellung aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot abzuleiten.

26.11.2015 Der VwGH stellt – ausgehend vom Verfahren WWF gegen LVwG Tirol, Ra 2015/07/0051) an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob Umweltorganisationen gemäß Art 4 Wasserrahmen-Richtlinie und deren Auslegung im Sinne der Aarhus-Konvention Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeräumt werden muss, oder ob der gerichtliche Rechtsschutz genügt und ob es zulässig

sei, für das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine zeitgerechte Einwendung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zu verlangen.

25.03.2016 Der WWF reicht beim EuGH seine schriftliche Erklärung zum Vorabentscheidungsersuchen ein (Rechtssache C-663/15).

13.01.2017 Der EuGH lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung und übermittelt Fragen zur mündlichen Erörterung.

15.03.2017 Mündliche Verhandlung am EuGH.

30.05.2017 Gegenstandsloserklärung der Revision des WWF, da zwischenzeitig vom VwGH über eine Revision anderer Mitbeteiligter entschieden wurde. Die Entscheidung des Tiroler LVwG wurde aufgehoben (VwGH Ra 2015/07/0067 vom 27.4.2017). Das Verfahren wird daher beim LVwG Tirol fortgesetzt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das vom Verwaltungsgerichtshof beantragte Vorabentscheidungsverfahren am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg ist von zentraler Bedeutung für die Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren und in anderen Umweltverfahren, da sich Österreich (B und L) trotz laufenden Vertragsverletzungsverfahrens bis jetzt weigert, in den diversen Umweltgesetzen die Mitwirkung von Umweltorganisationen zu verankern. Der BIV hatte die RA-Kosten für die Stellungnahme des WWF zum Vorabentscheidungsersuchen sowie die Hälfte der Kosten für Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung am EuGH übernommen, um eine Entscheidung des EuGH zur Stärkung der NGO-Rechte im Sinne der Aarhus-Konvention zu befördern. In erster Linie ging es darum, die österreichische Rechtslage und das Ausgangsverfahren im Lichte der EuGH-Judikatur zu beleuchten. Verbunden mit der Rs C-663/15 ist die Rs C 664/15, ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen des VwGH. Ausgehend von einem wasserrechtlichen Verfahren zu einer Beschneidungsanlage im Bezirk Gmünd/OÖ und aus Anlass der Revision der Umweltorganisation Protect (Ra 2015/07/0055) wurden die gleichlautenden Fragen an den EuGH gerichtet.

422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Munderfing Bürgerinitiative und Bürgerinitiative NO! Schalchen www.mbi-munderfing.at ; www.no-initiative.at
Gegenstand	Zweiter und dritter Bauabschnitt der Umfahrung von Mattighofen und Munderfing auf der B147 (Oberösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Grundwasserbeeinträchtigungen durch Straßenabwässer, Erhöhung der Hochwassergefahr, Lärmbelastungen, großer und unnötiger Grünflächenverbrauch, Zunahme des LKW-Verkehrs, sowie Dreiteilung des Projekts um eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 2.200,--

Verfahrensverlauf (siehe auch 335/2010 Umfahrung Mattighofen)

September 2008 Die Planungsunterlagen werden aufgelegt.

Mai 2009 Die OÖ LReg verordnet die Trasse der Umfahrung Mattighofen-Munderfing auf einer Länge von 8,5 km (LGBl Nr 52/2009).

15.11.2013 Das Land OÖ teilt mit, dass die Umfahrung in drei Abschnitten errichtet werden soll.

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 1

19.12.2014 Bescheid Brücke.

08.06.2015 Bescheid Wasserrecht Bauabschnitt : Genehmigung der Versickerung von Oberflächenwässern und der Errichtung von Einbauten im Hochwasserabflussbereich des Schwemmbaches.

30.11.2015 Beschwerde an das LVwG gegen den Bescheid vom 08.06.2015.

04.08.2016 Das LVwG weist die Beschwerde ab.

21.9.2016 Revision an den VwGH: Neben dem Argument der UVP-Pflicht wurde auch das Argument der Unzuständigkeit der BH infolge des agrarrechtlichen Zusammenlegungsverfahrens geltend gemacht.

26.01.2017 Der VwGH weist die Revision zurück (Ra 2016/07/0086 bis 0095-3): Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liege nicht vor. Die Frage der UVP-Pflicht ggst Bauabschnitts sei bereits im Zuge des straßenrechtlichen Verfahrens höchstgerichtlich entschieden worden (Ra 2016/06/0068 vom 29.11.2016). Auch sei nicht die Agrarbehörde zuständig, weil die Zusammenlegung in engen Zusammenhang mit dem Straßenvorhaben stehe.

Februar 2017 Es wird mit der Errichtung begonnen, voraussichtliche Eröffnung: Okt./Nov. 2017 (BA 1 ist für sich verkehrswirksam).

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 2

29.04.2015 Mündliche Verhandlung.

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 3

05.12.2016 Mündliche Verhandlung.

UVP-Feststellungsantrag der Gemeinde Schalchen Bauabschnitt 2 (Kosten selbst getragen)

10.08.2017 Das BVwG kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bauabschnitt 2 keine UVP durchzuführen ist. Bauabschnitt 2 sei für sich alleine verkehrswirksam und es liegen keine Straßenbauvorhaben vor, welche zu berücksichtigen wären (W225 2128090-1) .

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Rechtsweg gegen die wasserrechtliche Bewilligung im ersten Bauabschnitt war nicht erfolgreich. Dieser Streckenteil ist im Bau und soll noch im Herbst 2017 fertiggestellt werden. Inwiefern das vom BIV mitfinanzierte hydrogeologische Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren zu weiteren Auflagen zugunsten der Beschwerdeführer führte, konnte noch nicht geklärt werden.

Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für den zweiten und dritten Bauabschnitt waren bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die UVP-Pflicht des Projekts ausgesetzt. Im August 2017 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Es ist also mit dem Fortgang auch dieser wr Verfahren zu rechnen.

423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld virus.wuk.at ; www.bi-marchfeld.at
Gegenstand	S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S1/ S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (Niederösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Negative Auswirkungen auf das Grundwasser, unzumutbare Lärm- und Luftschadstoffbelastungen, negative Auswirkungen auf national und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, insbesondere auf den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Triel, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung und Bodenversiegelung. Zudem handelt es sich nach Ansicht der GegnerInnen um eines der größten und unrentabelsten Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 5.302,32

Verfahrensverlauf

19.07.2011 Das Projekt wird zur UVP eingereicht. Es folgt eine Vollständigkeitsprüfung mit Verbesserungsaufträgen.

07.07.2014 Öffentliche Auflage der UVE.

09.07.2015 Kundmachung Parteiengehör betreffend Materialien zur Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung sowie weiterführenden Unterlagen aus anderen Fachbereichen.

13.10.2015 Einbringung Gutachten Ingenieurbüro Dr Vrtala.

04.03.2016 - 04.04.2016 Öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens.

05.04.2016 - 08.04.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 1).

15.4.2016 Verbesserungsauftrag.

06.05.2016 Kundmachung Parteiengehör zum Verbesserungsauftrag.

23. – 25.05.2016 und 03.06.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 2).

28.06.2016 Verbesserungsauftrag.

31.08.2016 Projektwerberin legt Projektänderung anstelle Verbesserungsauftragserfüllung vor.

09.09.2016 Verbesserungsauftrag zur Projektänderung.

06.10.2016 Kundmachung Parteiengehör zu Projektänderung und ergänztem UVP-Gutachten.

21.–23.11.2016 und 30.11.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 3).

12.06.2017 Zustellung Aufforderung Parteiengehör Vogelschutz.

04.07.2017 Kundmachung Parteiengehör zu Lärm, Luftschadstoffen und Wasser.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Wolfgang Rehm von VIRUS hält fest: „Das Verfahren weist einen "unalltäglichen" Verfahrensverlauf auf. Nach drei Jahren Vollständigkeitsprüfung und anschließender öffentlicher Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung führten das Erfordernis der Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärm-Immissionsverordnung (BstLärmIV) und weitere Ergänzungen zu einem Parteiengehör noch deutlich vor der mündlichen Verhandlung. Das vom BIV kofinanzierte Gutachten Ingenieurbüro Dr Vrtala zu Unsicherheiten und Vertrauensbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des "VW-Skandals" auf die Luftschadstoffimmissionen wurde 2015 eingebracht und entfaltete bereits in diesem Verfahrensstadium seine Wirkung. Da vom gegenständlichen Vorhaben mit dem Triel eine geschützte Vogelart, die extrem lärmempfindlich war, betroffen ist, wurde das Gutachten auch für dieses Schutzgut um kritische Analysen der vorgelegten "bioakustischen" Untersuchung aus schalltechnischer Sicht ergänzt.

Bemerkenswert auch die in der österreichischen UVP-Geschichte beispiellose Länge der mündlichen Verhandlung von insgesamt zwölf Tagen (10 Erörterungstage, 2 Protokollierungstage). Erklärbar ist dies durch das in vielen Fachbereichen problematische Projekt, das Zusammenwirken von zwei Umweltorganisationen, sechs Bürgerinitiativen (je drei aus Wien und Niederösterreich) und einem anwaltlich vertretenen sehr engagierten Nachbarn, der auch weiteren Sachverstand beitrug, sowie einfach teilweise schlechte Arbeit der Projektwerberin. Die durch BIV-Finanzierung ermöglichte Teilnahme des Sachverständigen Dr. Vrtala an mehreren Verhandlungstagen sorgte für eine gute Ausgangsbasis für das weitere Verfahren - die Erörterung des Gutachtens und sich daraus ergebende Konsequenzen auf die Qualität der Verkehrsmodellierung sowie der Luftschadstoffemissionen nahm allein eineinhalb Tage in Anspruch und werden diese Fachbereiche auch im weiteren Verfahrensverlauf weiter Thema bleiben. Besondere Erwähnung verdient auch der Fachbereich Grundwasser, da die Projektwerberin zwar geplant hatte, chloridbelastete Straßenwässer in den Grundwasserkörper einzuleiten, den Nachweis, dass sich die Auswirkungen dort in vertretbaren Grenzen halten wird, jedoch nicht erbringen konnte, sowohl, weil die bestimmenden Grundwasserparameter nicht richtig erfasst wurden, als auch Überforderung beim Rechenmodell zur Schadstoffausbreitung zu konstatieren war. Wegen dieses Fachbereiches wurde die mündliche Verhandlung zweimal vertagt, konnten zwei Verbesserungsaufträge nicht erfüllt werden und entzog sich die Projektwerberin letztendlich durch Projektänderung den aufgetragenen Verpflichtungen. Insgesamt wurden für diesen Fachbereich sechs Verbesserungsaufträge erteilt.

Diese Projektänderung stellt bereits für sich betrachtet ein wesentliches Verfahrenszwischenergebnis und einen klaren Erfolg dar, da die ASFINAG ihren Plan, belastete Straßenwässer anstelle der Ableitung in Vorfluter direkt in einen der größten und bedeutendsten Grundwasserkörper Österreichs zu versickern, aufgegeben und auch die teilweise problematisch konzipierten Gewässerschutzanlagen umgeplant hat. Auch konnten Maßnahmenergänzungen bzw. Präzisierungen bereits erreicht werden. Kennzeichnend für den Verfahrensverlauf ist weiters, dass für Vorbringen zu Vogelschutz und Lärmschutz im letzten Verhandlungsblock die Sachverständigen der Behörde 7 Monate brauchten um schriftlich Stellung zu nehmen. Wie im tw das gleiche Gebiet betreffenden Beschwerdeverfahren zur S1-Lobau erwies sich die neue BStLärmIV insofern als problematisch als sich zeigte, dass in dicht verbauten Ballungsräumen die neue Schwerpunktsetzung auf objektseitige Maßnahmen zur zeit- und kostenintensiven Überforderung der Projektwerberin bei der korrekten Erfassung der

betroffenen anspruchsberechtigten Objekte führte, ein Zustand den diese auch nach wiederholten Versuchen bisher noch nicht zu ändern vermochte.

Insgesamt konnte eine gute Ausgangsposition erarbeitet werden. Da der Verkehrsminister selbst Behörde ist, ist unabhängig vom Sachverhalt mit Sicherheit von der Erlassung eines positiven Bescheides zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt auszugehen. Die Voraussetzungen für das dann unvermeidliche Beschwerdeverfahren können als gut bezeichnet werden.“

425/2016 Bitumen Abdichtungsprodukte Fürnitz/K

Unterstützte Initiative(n)	NachbarInnen (Bürgerinitiative "Gesundes Fürnitz")
Gegenstand	Die Initiative wendet sich gegen die starken Bitumengerüche bzw den stark stechenden Gestank aus der Produktionsanlage der Villas GesmbH in Fürnitz, Gemeinde Finkenstein in Kärnten. Für die Herstellung von Dachpappe, Bindemittel für den Straßenbau etc wurden immer mehr neue Zusatzstoffe verwendet, sodass sich die Luftsituation seit der Genehmigung völlig verändert hat.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die NachbarInnen klagen über unzumutbare Geruchsbelästigung. Sie befürchten, dass es sich dabei um gesundheitsgefährdende Stoffe handelt und Grenzwerte überschritten werden.
Verfahrensart(en)	Gewerberechtliches Sanierungsverfahren nach § 79a GewO
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 30.08.2017)

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Zusage des BIV erfolgte ausschließlich zugunsten von Nachbarn, die nach § 79a Abs 3 GewO ein Recht auf nachträgliche Auflagen haben. Wie die BI auf Nachfrage Ende August 2017 berichtete, wurde offensichtlich ein anderes Verfahren angestrengt (und daher keine Mittel abgerufen). Dieses Verfahren war nicht erfolgreich (Abweisung durch LVwG Kärnten), sodass andere Schritte überlegt werden.

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin J
Gegenstand	Nachbarin J beantragt bei der Baubehörde a) die Überprüfung der Geruchsmissionen aus zwei benachbarten Massentierhaltungsbetrieben und die Erteilung von Auflagen sowie b) die Beseitigung von drei Futtersilos wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Baubescheid.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bei baubehördlichen Verfahren für Stallbauten ziehen die steirischen Baubehörden systematisch befangene Sachverständige heran. Auf Basis eines Überlassungsvertrages zwischen der Stmk Landesregierung und der stmk Landwirtschaftskammer werden sehr häufig Angestellte der Landwirtschaftskammer herangezogen. Diese ist jedoch die Interessenvertretung der Landwirte.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 30.08.2017)

Verfahrensverlauf

05.03.2015 J beantragt beim Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz a) die Überprüfung zweier stark geruchsemitterender Nachbarbetriebe nach § 29 Abs 6 stmk. BauG und die Erteilung von Auflagen und b) die Beseitigung von drei Futtersilos mangels Übereinstimmung mit dem Baubescheid (Standort und Einsatz von Silofräsen).

Betriebsüberprüfung

27.04.2016 Vor-Ort-Überprüfungsverhandlung. J lehnt den amtlich bestellten (externen) Sachverständigen wegen Befangenheit ab und beantragt die Vertagung und Neuausschreibung der Überprüfungsverhandlung unter Beiziehung eines unbefangenen Amtssachverständigen.

Beseitigungsantrag Futtersilos

01.07.2015 Abweisender Bescheid der Gemeinde.

24.11.2015 Gemeinderat lehnt Berufung von Frau J ab.

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

15.02.2017 Verhandlung am LVwG.

01.03.2017 Zurückziehung des Antrags.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Betriebsüberprüfung: J lehnte bei der baupolizeilichen Vor-Ort-Überprüfung am 27.4.2016 den nichtamtlichen Sachverständigen wegen Befangenheit ab. Dessen Erhebungsunterlagen wurden trotzdem von der Gemeinde als Basis zur Erstellung eines Geruchsgutachtens (Immissionsgutachten) an den Sachverständigen-Dienst des Landes weitergeleitet. Das Gutachten wurde J bislang noch nicht zur Kenntnis gebracht. Die Behörde ist also schon über ein Jahr säumig.

Beseitigungsantrag: In der Verhandlung vor dem LVwG wurde von der Gegenseite vorgebracht, dass im Genehmigungsverfahren zu den drei Silos von Frau J keine Einwände erhoben worden seien. Der amtliche SV stufte die Anlagen leider als bescheidkonform ein. Die Silofräsen seien damals Stand der Technik gewesen und daher im Antrag mitgemeint, der Standort sei nur in einer Skizze derart konkretisiert worden. Der Beseitigungsantrag wurde daher zurückgezogen.

428/2016, 428a/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist weder Mann noch Frau sondern von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher eine Änderung im Geburtenregister und die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit dem Geschlechtseintrag „inter“ bzw. „anders“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSG), Verstoß gegen das Verbot unrichtiger Beurkundungen (§ 311 StGB), Verstoß gegen EU-Verordnung (EG) 2252/2004 idF 444/2009.)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.372,66 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 3.372,66

Verfahrensverlauf

07.03.2016 u. 07.05.2016 Antrag auf Berichtigung der Eintragung im ZPR gem § 43 Abs 1 und 3 PStG.

17.05.2016 Der Bürgermeister der Stadt Steyr weist den Antrag als unzulässig ab, da in das Geburtenregister zwingend „männlich“ oder „weiblich“ einzutragen sei und die Eintragung „männlich“ zum Zeitpunkt der Eintragung nicht unrichtig gewesen sei.

16.06.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Unrichtige Beurkundungen seien gesetzlich verboten und es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG weist die Beschwerde als unbegründet ab. Die österreichische Rechtsordnung lasse nur die Beurkundung eines männlichen und eines weiblichen Geschlechts zu (LVwG-750369/5/MZ/MR).

25.01.2017 VfGH-Beschwerde.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Ob intersexuellen Personen in Österreich künftig das Recht zugestanden wird, ihr Geschlecht offiziell mit „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder ähnlich zu bezeichnen, ist mittlerweile Frage der Höchstgerichte. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Oktober 2016 feststellte, dass keine andere Geschlechtsbezeichnung als „männlich“ oder „weiblich“ in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden darf, rief A Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof an. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht ergangen.

429/2016 Reisepass für Intersexuelle

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist weder Mann noch Frau sondern von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher die Ausstellung eines Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSG)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Passgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 1.000,--

Verfahrensverlauf

09.05.2016 Antrag auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“

18.07.2016 Die BH Freistadt weist den Antrag als unzulässig ab, weil die österreichische Rechtsordnung nur Männer und Frauen kenne.

18.08.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Keine gesetzliche Bestimmung sage, wie viele und welche Geschlechter es gibt, noch, dass zwingend „männlich“ oder „weiblich“, also unrichtige Eintragungen vorzunehmen wären. Zudem bestimme VO (EG) 2252/2004 idF 444/2009, dass in Reisepässen „M“, „W“, oder „X“ einzutragen sei. Es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG weist die Beschwerde ab.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Eine abweisende Entscheidung des LVwG OÖ ist am 05.10.2016 ergangen. Durch ein Versehen seitens des Rechtsanwalts unterblieb die Bekämpfung bei den Höchstgerichten. A hat 2017 einen neuen Antrag gestellt. Dieses neue Verfahren ist – nach Ablehnung durch den Magistrat der Stadt Wien – am VwG Wien anhängig.

431/2016 UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO www.oekobuero.at
Gegenstand	Im Gebiet Koralpe ist das Pumpspeicherkraftwerk Koralm mit einer Turbinenleistung von 960 MW und zwei Staubecken geplant.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Erhebliche Auswirkungen auf ein nicht ausgewiesenes Natura 2000 Gebiet, Umgehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfung-Feststellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.200,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 1.200,-- Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 1.106,40

Verfahrensverlauf

05.03.2013 Positiver UVP-Feststellungsbescheid der Stmk LReg, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr 1 „Koralpe“ und dessen Schutzzweck zu rechnen ist.

11.06.2015 Verordnung der Stmk LReg über die Erklärung von Gebieten der Koralpe zum Landschaftsschutzgebiet Nr 1, LGBl Nr 43/2015 (neue Gebietsabgrenzung).

28.07.2015 Stmk Umweltanwältin stellt UVP-Feststellungsantrag: Das Vorhaben liege zwar aufgrund der neuen Gebietsabgrenzung nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet, ein Vorhabensteil liege jedoch in einem faktischen FFH-Schutzgebiet der Kategorie A.

18.05.2016 Stmk LReg: Das Projekt ist nicht UVP-pflichtig gem UVP-G Anhang 1 Ziffer 31 (Stauwerke), da der Schwellenwert nicht erreicht werde.

15.06.2016 Gemeinsame Beschwerde der Umweltorganisationen WWF, ÖKOBÜRO, VIRUS und Umweltdachverband: Es handle sich um ein Vorhaben gem UVP-G Anhang 1 Ziffer 30 (Wasserkraftwerke), dessen Schwellenwert bei Weitem überschritten werde.

10.08.2016 Das BVwG stellt die Pflicht zur Durchführung einer UVP fest (BVwG 10.08.2016, W1022128669-1).

21.09.2016 Revision von Projektwerber und Stmk LReg.

30.03.2017 Die Revisionen der Projektwerber werden vom VwGH abgewiesen. Somit ist das Erkenntnis des BVwG bestätigt und das Kraftwerk UVP-pflichtig (VwGH 30.03.2017 Ro 2016/07/0015-4, Ro2016/07/0016-4).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Wasserkraftwerk Koralm ist UVP-pflichtig! Dieses Verfahren betrifft das potentiell größte Kraftwerk Österreichs bzw das zweitgrößte seiner Art in Europa. Entgegen der zweiten Feststellung der stmk Landesregierung konnten mehrere Umweltorganisationen die UVP-Pflicht des Projekts belegen: Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte das Vorbringen der Umweltorganisationen, wonach es sich bei dem Vorhaben um ein „Wasserkraftwerk“ und nicht um ein „Stauwerk“ handle. Demzufolge sei der für die Vorhabenskategorie „Wasserkraftwerk“ vorgesehene Schwellenwert im UVP-Gesetz bei Weitem überschritten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen (siehe dazu Entscheidungsbesprechung von Barbara Weichsel-Goby und Stefanie Schabhüttl in RdU 2017/02, S79 f). Der Verwaltungsgerichtshof hat nun der Praxis - dass größere, leistungsstarke Pumpspeicherkraftwerke unter die höherschwellige Vorhabenskategorie „Stauwerk“ subsumiert werden - ein Ende gesetzt und damit eine umfangreiche Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Großprojekte sichergestellt. Kommentar des ÖKOBÜROS: „Im Frühjahr 2013 hatte das Land Steiermark bereits einmal die UVP-Pflicht festgestellt. Aber anstatt die UVP einfach durchzuführen, wurden vier Jahre erfolglos damit verschwendet dieser zu entgehen. Offenbar wollten die Projektwerber die notwendigen umweltrechtlichen Genehmigungen lieber einzeln statt in einem gemeinsamen UVP-Verfahren einholen. Vermutlich, weil in der UVP auch Umweltorganisationen Parteistellung genießen. „Letztendlich haben sich die Projektwerber selbst ein Bein gestellt“, so Alge, „die UVP könnte längst erledigt sein, stattdessen stehen sie jetzt wieder wo sie schon vor vier Jahren waren. Wenn Österreich endlich die Aarhus Konvention richtig umsetzt und Umweltorganisationen nicht nur in der UVP sondern in allen Umweltverfahren Parteistellung einräumt, könnte man sich das Theater um die Schwellenwerte in Zukunft ersparen.“ (<http://www.oekobuero.at/oekobuero-uvp-pflicht-fuer-megakraftwerk-koralm-bestaetigt>)

433/2016 Diskriminierung eines Schülers

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Der 11-jährige Sohn von X wurde 2013 in einem Wiener BORG von älteren Schülern auf Grund seiner Hautfarbe über einen längeren Zeitraum rassistisch beschimpft, belästigt und letztlich geschlagen. Ab Bekanntwerden der Vorfälle bis zur Abmeldung von der Schule haben weder Klassenvorständin noch Direktor spezifische Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen noch allgemeine Maßnahmen gegen Rassismus gesetzt. Auch das schuleigene Verhaltensmodell bei Beschimpfungen in Form von zumindest einer Verwarnung gegen den Belästiger ist nicht in Kraft gesetzt worden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rassistische Diskriminierung, rassistische Übergriffe durch Schüler und mangelnde Abhilfe durch die Schulleitung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach Gleichbehandlungsgesetz und Amtshaftungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 30.08.2017)

Verfahrensverlauf

10.01.2017 Antrag auf pflegschaftsbehördliche Genehmigung.

10.01.2017 Klageeinbringung nach AHG unter Berufung auf das GIBG und § 51 SchUG.

24.01.2017 Bewilligung der Klagsführung des Pflegschaftsgerichtes.

08.03.2017 Fristgerechter Einspruch der beklagten Partei gegen die Mahnklage.

28.04.2017 Übermittlung des Vorbereitenden Schriftsatzes an das LG für ZRS Wien.

29.05.2017 Einvernahme des Klägers beim ersten Verhandlungstermin am LG für ZRS Wien.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Im Verfahren geht es unabhängig vom konkreten Einzelfall um die Klärung wesentlicher Rechtsfragen. Zunächst geht es um die Frage ob eine derartige Belästigung im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (Bereich Bildung Teil III) liegt. Weiters ist festzustellen, ob bei Belästigung durch SchülerInnen die Lehrkräfte bzw die Direktion gemäß Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet sind, Abhilfe zu schaffen. Und schließlich ist zu klären, ob der Bund aufgrund des Amtshaftungsgesetzes in diesem Fall für eine unterlassene Abhilfe haftet.

III. Ablehnungen

346p/2016 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature

Ansuchende Initiative(n)	Alliance for Nature www.alliancefornature.at
Gegenstand	Semmering-Basistunnel: Der rund 27 km lange zweiröhrige Eisenbahntunnel soll den Streckenabschnitt zwischen Gloggnitz (Niederösterreich) und Mürzzuschlag (Steiermark) erneuern.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gravierende Eingriffe in die mehrfach geschützte Semmering-Region (Quellschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiet). Beeinträchtigungen der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und der Natur, Gefahren durch die Uranvererzung im Stollenbetrieb, Lärmbelastung und Gefährdung des Eigentums.
Geplanter Verfahrensschritt	Außerordentliche Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Änderung von mit Bescheid vom 16.06.2014 genehmigten Bauhilfsmaßnahmen im Bauabschnitt SBT 3 – Teilraum Grautschenhof.
Gewünschte Unterstützung	EUR 5.499,60
Begründung der Ablehnung	<p>Wie dem BMVIT-Bescheid vom 10.09.2015 zu entnehmen ist, betrifft das Änderungsvorhaben ausschließlich Bauhilfsmaßnahmen, das Endprodukt, die Eisenbahnanlage, wird nicht verändert.</p> <p>Die Änderung der Bauhilfsmaßnahmen erfolgt zur Optimierung des zeitlichen Bauablaufs, der Herstellungskosten sowie zur Reduzierung des Baurisikos. So wird die Baustelleneinrichtung Sommerau und der Baulüftungsschacht Sommerau vergrößert, ein zusätzlicher Schacht in Sommerau mit einem Durchmesser von 8m (Sommerau 2) und zwei zusätzliche Kavernen usw errichtet. AfN hat in diesem Verfahren im Wesentlichen die Einwände, die im Hauptverfahren vorgebracht wurden, wiederholt. Der BIV hat jedoch bereits die ao Revision im Hauptverfahren (BVwG-Entscheid zu den Beschwerden zum BMVIT-Bescheid und den Detailgenehmigungen) am 24.06.2015 mangels zu geringer Erfolgsaussichten und aufgrund des hohen Kostenrisikos abgelehnt.</p> <p>Diese Einschätzung der Erfolgsaussichten erwies sich auch als realistisch. Mit VwGH Ra 2015/03/0058 vom 17.12.2015 wurde die ao Revision mit einer kleinen Ausnahme zurückgewiesen. Lediglich im naturschutzrechtlichen Verfahren betr das Europaschutzgebiet wurden Fehler erkannt. Es ist aber auch klar, dass die notwendige Ergänzung der Naturverträglichkeitsprüfung den SBT selbst nicht in Frage stellt, sondern allenfalls zu zusätzlichen Auflagen führen wird.</p>

	Der BIV sieht daher keine Veranlassung, von dieser Grundsatzentscheidung vom 24.06.2015 abzurücken und lehnt daher das Ansuchen betreffend SBT- Änderung von Bauhilfsmaßnahmen ab (Beschluss vom 08.02.2016).
--	---

346q/2016 Semmering Basis Tunnel – Alliance for Nature

Ansuchende Initiative(n)	Alliance for Nature www.alliancefornature.at
Gegenstand	Gravierende Eingriffe in die mehrfach geschützte Semmering-Region (Quellschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiet). Beeinträchtigungen der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und der Natur, Gefahren durch die Uranvererzung im Stollenbetrieb, Lärmbelastung und Gefährdung des Eigentums.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gravierende Eingriffe in die mehrfach geschützte Semmering-Region (Quellschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiet). Beeinträchtigungen der Gewässer, der Trinkwasserversorgung und der Natur, Gefahren durch die Uranvererzung im Stollenbetrieb, Lärmbelastung und Gefährdung des Eigentums.
Geplanter Verfahrensschritt	Außerordentliche Revision im niederösterreichischen Naturschutzverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 7.180,--
Begründung der Ablehnung	<p>Der BIV hat bereits die Unterstützung der ao Revision im Hauptverfahren (BVwG-Entscheid zu den Beschwerden zum BMVIT-Bescheid und den Detailgenehmigungen) am 24.06.2015 mangels zu geringer Erfolgsaussichten und aufgrund des hohen Kostenrisikos abgelehnt. Diese Einschätzung der Erfolgsaussichten erwies sich auch als realistisch. Mit VwGH Ra 2015/03/0058 vom 17.12.2015 wurde die ao Revision mit einer kleinen Ausnahme zurückgewiesen. Lediglich im naturschutzrechtlichen Verfahren betr das Europaschutzgebiet wurden Fehler erkannt. Es ist aber auch klar, dass die notwendige Ergänzung der Naturverträglichkeitsprüfung den SBT selbst nicht in Frage stellt, sondern allenfalls zu zusätzlichen Auflagen führen wird.</p> <p>Der BIV sieht keine Veranlassung, von dieser Grundsatzentscheidung vom 24.06.2015 abzurücken und lehnt daher das Ansuchen betreffend ao Revision NÖ Naturschutzverfahren ab. Da mit einer neuerlichen Entscheidung des BVwG dann eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, ist die Bauführung ab diesem Zeitpunkt rechtens und kann die vorzeitige Bauinangriffnahme nicht ex post mit der ao Revision bekämpft werden (Beschluss vom 30.06.2016).</p>

411a/2016 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare

Ansuchende Initiative(n)	S und Z
Gegenstand	Die Mütter eines minderjährigen Sohnes stellten beim Standesamt einen Antrag auf Eheschließung. Dieser wurde abgelehnt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Aufgrund des Eheverbotes muss der minderjährige Sohn zwangsweise unehelich sein: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Schließung einer Ehe und auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung
Geplanter Verfahrensschritt	Übernahme der Gerichtsgebühren im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof
Gewünschte Unterstützung	EUR 480,--
Begründung der Ablehnung	<p>Angesichts der tarifmäßigen Kosten einer VfGH-Beschwerde von EUR 2.856,-- erachtet der BIV seinen 2015 zugesprochenen Beitrag zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof von EUR 1.800,-- als ausreichend. Die zusätzliche Übernahme der Gebühr wird abgelehnt.</p> <p>Siehe www.vfgh.gv.at/FAQ:</p> <p>Wie hoch ist der für das Einschreiten des Rechtsanwaltes als Kostenersatz zuzusprechende Pauschalsatz?</p> <p>Der als Kostenersatz zuzusprechende Pauschalsatz beträgt für (erfolgreiche) Anträge bzw. Beschwerden:</p> <p>2180 EURO + 20 % Ust á 436 EURO + (entrichtete) Eingabengebühr á 240 EURO</p> <p>insgesamt also 2856 EURO und deckt die Kosten sämtlicher Vertretungshandlungen (auch in Zwischenverfahren der Normenkontrolle und Vorabentscheidung) ab (Beschluss vom 01.04.2016).</p>

418/2016 B17 Umfahrung Wr Neustadt

Ansuchende Initiative(n)	Bürgerinitiative „Ostumfahrung – So nicht!“
Gegenstand	Umfahrung „B17 Wiener Neustadt Ost Teil 2“
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verkehrspolitische Sinnhaftigkeit ist nicht belegt, Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen, Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes, Bodenverbrauch von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, Zerstörung und massiver Eingriff in ein Naherholungsgebiet

Geplanter Verfahrensschritt	Pressekonferenz zum Thema „Ostumfahrung – Sinn oder Unsinn?“
Gewünschte Unterstützung	EUR 919,--
Begründung der Ablehnung	<p>Der BIV möchte vorwiegend dort helfen, wo es konkrete Beteiligungsrechte der Bürgerinitiativen gibt, aber die Kosten unüberschaubar werden, dies ist in den konkreten Genehmigungsverfahren für Projekte der Fall. Die vorgeschlagene Veranstaltung fällt nicht in diesen Rahmen. Zumeist werden derartige noch allgemeine Info-Veranstaltungen von den Mitgliedern der BI ehrenamtlich abgewickelt oder wenn dies nicht der Fall ist, von den Orts- oder Landesgrünen teilweise unterstützt.</p> <p>Wir können aber grundsätzlich eine Unterstützung für die Rechtsschritte im UVP-Verfahren in Aussicht stellen. Sobald die Unterlagen aufliegen und die BI Näheres über die Schwachpunkte des Projektes aus rechtlicher Sicht weiß, empfehlen wir ein konkretes Ansuchen (RA- und SV-Kosten). Sofern der BIV Erfolgchancen sieht, spricht er sich in derartigen Fällen im Regelfall für eine Unterstützung aus (Beschluss vom 07.01.2016).</p>

419/2016 Pressekonferenz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ansuchende Initiative(n)	L im Namen von Alliance for Nature, div. Bürgerinitiativen und NGOs
Gegenstand	Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verwaltungsgerichte, insb das BVwG, trafen in bestimmten Fällen „politische“ Entscheidungen, würden von den politischen Vorgaben abweichende Gutachten nicht berücksichtigen und brächen geltendes Recht, indem sie Sachverständige ohne Berufsberechtigung oder eindeutig befangene Gutachter bestellen würden. Eine inhaltliche Überprüfung ihrer Entscheidungen würden die Verwaltungsgerichte regelmäßig blockieren, indem sie eine ordentliche Revision an den VwGH ausschließen. Der VwGH gehe zudem nicht auf gravierende Missstände und Rechtswidrigkeiten ein und behandle sachliche Entscheidungsgrundlagen selbst dann nicht, wenn die Verwaltungsgerichte auf widerlegten Gutachten ungeeigneter Sachverständiger aufbauen und gegenteilige Gutachten in die Beweiswürdigung nicht einbezogen wurden.
Geplanter Verfahrensschritt	Pressekonferenz zum Thema „Missachtung der Gesetze und der Rechte von Bürgerinnen-Initiativen und Umweltorganisationen in UVP- und anderen Bewilligungsverfahren“
Gewünschte Unterstützung	EUR 1.000,-- bis EUR 1.300,--

<p>Begründung der Ablehnung</p>	<p>Bloße Medienauftritte fallen nicht in den Förderrahmen des BIV. Auch ist der BIV der Auffassung, dass Pauschalangriffe gegen Institutionen der Rechtsprechung gerade dem Rechtsstaat nicht dienlich sind.</p> <p>Im Rahmen der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der einschlägigen UVP-G-Novelle wurde die SV-Frage ausführlich diskutiert. Dabei gelangte der Gesetzgeber zur Auffassung, dass das BVwG auf die SV der Behörde zurückgreifen können sollte, um ergänzende Fragen beantworten zu können. Das BVwG muss freilich aufgrund der Qualität der vorliegenden Gutachten der Behörde entscheiden, ob es die befassten SV ergänzend heranzieht oder neue Sachverständige bestellt (vgl auch die Grundsatzentscheidung des VfGH E 707/2014 vom 7.10.2014). ZB wurden im Fall des UVP-Verfahrens Westring Linz neun Sachverständige bestellt, davon waren nur drei auch von der UVP-Behörde, dem BMVIT, herangezogen worden, alle anderen waren neu.</p> <p>Durch Aufrufen der Entscheidungen im RIS kann weiters rasch überprüft werden, dass es keinen generellen Ausschluss der Revision durch die VwG gibt. Wie die jüngste SBT-Entscheidung selbst zeigt, werden auch ao Revisionen von Fall zu Fall zugelassen.</p> <p>Das Urteil, dass die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidende Nachteile gebracht hat, wird anhand von wenigen Beispielen gefällt. Vor Einführung der VwG wurden Straßen- und Eisenbahnprojekte des Bundes gar nicht einer vollen gerichtlichen Prüfung unterzogen. Es ist auch nicht bekannt, dass der VwGH allein mehr Genehmigungen behoben hätte als dies jetzt durch BVwG und VwGH gemeinsam der Fall ist. Eine materielle Beurteilung der Spruchpraxis muss auch andere Projekttypen miteinbeziehen, so ist etwa auch die Grundsatzentscheidung des BVwG zur Stromleitung in Kärnten (Versagung der Genehmigung) zu würdigen, weiters die Verdienste des BVwG und des VwGH zur Anwendung der Aarhus-Konvention (zB Feinstauburteil des VwGH, Vorabentscheidungsersuchen und im Fall Karoline Gruber inkl Nachfolgeentscheidungen und jetzt im Fall der Wasserkraftanlage an der Ötztaler Ache).</p> <p>Der Rechtsschutz der Umwelt und der Nachbarn von umweltrelevanten Anlagen ist sicher verbesserungswürdig. Mit Rundumschlägen wird man aber in dieser Debatte nicht weiter kommen (Beschluss vom 14.01.2016).</p>
--	--

427/2016 Umfahrungsstraße Zell am See/Sbg.

<p>Ansuchende Initiative(n)</p>	<p>Bürgerinitiative „Betroffene BürgerInnen“</p>
<p>Gegenstand</p>	<p>Umfahrung B168 Variante 2a in Zell am See</p>

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die von geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer würden ihre Zustimmung zu diesen Hochwasserschutzmaßnahmen mit dieser Variante 2a der Umfahrungsstraße verknüpfen. Dies bediene aber nur Einzelinteressen, ein Großteil der Bevölkerung lehne diese Variante ab. Es gebe weder eine Kosten/Nutzen-Rechnung, noch könne sie alle Verkehrsprobleme lösen und widerspreche sie auch den Klimaschutzziele sowie dem „Salzburg-Mobil 2015“ (Salzburger Landesmobilitätskonzept 2016-2025).
Geplanter Verfahrensschritt	Für fachliche Beratung und für Kopien, Postwurfsendungen bzw. Presseausendungen
Gewünschte Unterstützung	EUR 5.000,--
Begründung der Ablehnung	Am 17.05.2016 wurde die BI davon unterrichtet, dass der BIV Mittel nur für konkrete Rechtsschritte in konkreten Rechtsverfahren zuspricht. Um entsprechende Angaben wurde ersucht. Es erfolgten bis zur BIV-Sitzung am 30.06.2016 keine weiteren Angaben. Mangels Ergänzung des Ansuchens und weil das Projekt von der Größenordnung her eher unter der Schwelle der BIV-geförderten Projekte liegt, wird das Ansuchen abgelehnt (Beschluss vom 30.06.2016).

432/2016 Transitroute Reith bei Kitzbühel/T

Ansuchende Initiative(n)	B
Gegenstand	Enteignungsverfahren für eine Landesstraße in Reith bei Kitzbühel (Verbindungsstraße L202)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Verdoppelung einer Brücke sollen in Zukunft Sattelzüge fahren können, wodurch ein Teil des Transitverkehrs Richtung Felbertauern durch den Ort geleitet werden wird.
Geplanter Verfahrensschritt	Enteignungsverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 15.000,--
Begründung der Ablehnung	Der BIV kann laut Statuten nur Projekte von österreichweiter Bedeutung unterstützen. Im ggst Fall handelt es sich um eine kleine Straßenverlegung und Verbreiterung einer Brücke. Enteignungsgegner steht außerdem von Gesetzes wegen ein Kostenersatz für RA- und SV-Kosten zu. Siehe dazu Auszug Tiroler Straßengesetz: § 74

	<p>Kostenersatz</p> <p>Im Enteignungsverfahren haben der Enteignete und der Nebenberechtigte gegen den Enteigner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteigneten und dem Nebenberechtigten gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteigneten und dem Nebenberechtigten eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 v. H. der festgesetzten Vergütung, mindestens aber von 500,- Euro und höchstens von 7.500,- Euro.</p> <p>Das Ansuchen muss daher mangels überregionaler Bedeutung und angesichts des gesetzlich zustehenden Kostenersatzes für Enteignungsgegner abgelehnt werden (Beschluss vom 08.11.2016).</p>
--	--

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015, 270d/2017 UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Unterstützte Initiative(n)	Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien, Bürgerinitiative Lärmschutz Laaerberg und Nachbar H aus Hennersdorf www.fluglaerm10.at
Gegenstand	Der Flughafen Wien soll eine dritte Start- und Landebahn erhalten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ziel der Plattform ist die korrekte Abwicklung des Verfahrens und die volle Anwendung des Umweltschutzrechts. Der Flughafen hatte zwischen 1996 und 2006 eine 70-prozentige Zunahme der Flugbewegungen zu verzeichnen. Befürchtet werden Luftschadstoffbelastungen, Beeinträchtigungen der Gewässer und Natur, sowie gesundheitsgefährdende Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Lärmschutz.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2007
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.800,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 17.347,86

Verfahrensverlauf

01.03.2007 Antragstellung durch die Flughafen Wien AG (3. Piste) und das Land NÖ (Umlegung Straße).

30.07.2008 Stellungnahme der BI zum Projekt und der Umweltverträglichkeitserklärung.

22.08.2011 Dritte (und letzte) Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung.

06.05.2011 Umweltverträglichkeitsgutachten.

07.07.-25.08.2011 Auflage des amtlichen UVP-Gutachtens.

29.08.2011-07.09.2011 Mündliche Verhandlung.

10.07.2012 Genehmigung der 3. Piste nach UVP-G durch die NÖ LReg.

16.08.2014 Berufung der Bürgerinitiativen und des Nachbarn.

07.-09.01.2015 Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

04.10.2015 Gutachten von Priv.-Doz. Dr. Lachmayer im Auftrag der BI: Verfassungsrechtliche Beurteilung der Lärmvorschriften gem § 145 Luftfahrtgesetz.

02.02.2017 Das BVwG lehnt die 3. Piste aus Klimaschutzgründen ab (W109 2000179-1/291E). Da die nach § 71 Luftfahrtgesetz notwendige Abwägung der öffentlichen Interessen von der NÖ LReg (als UVP-Behörde) nicht fehlerfrei erfolgte, nahm das BVwG nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen eine neue Interessensabwägung vor: „Da durch den Klimawandel mit schweren gesundheitlichen Schäden samt einer Zunahme von hitzebedingten Todesfällen sowie mit schweren Beeinträchtigungen der österreichischen Wirtschaft und Landwirtschaft zu

rechnen ist, und es durch das Vorhaben zu einem markanten Anstieg an THG-Emissionen kommen wird, muss das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinter das öffentliche Interesse am Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und der Bodeninanspruchnahme zurücktreten. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse, dass es in Österreich zu keinem weiteren markanten Anstieg an THG-Emissionen durch Errichtung und Betrieb der dritten Piste kommt und Österreich seine national und international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion der THG-Emissionen einhält gegenüber den verschiedensten öffentlichen Interessen, die für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Auch ist die Erhaltung wertvollen Ackerlands für zukünftige Generationen zur Nahrungsmittelversorgung dringend geboten." (S 126)

Laut den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sollten von 2015 bis 2020 im Verkehrssektor die Treibhausgas-Emissionen um 2,25% abnehmen. „Durch den Bau und Betrieb der dritten Piste wird es aber zu einer Zunahme von 1,79% (bei Annahme des Szenarios WEM) bzw 2,02% (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen.“ (S 117)

Die Emissionen aus dem Luftverkehr hätten sich in den EU-15 zwischen 1990 und 2006 mehr als verdoppelt. Das europäische und internationale Regelwerk zum Emissionshandel garantiere keine Reduktion der THG-Emissionen aus dem Luftverkehr insbesondere auch nicht in Bezug auf Österreich. (S 96 f)

Das Bundesverwaltungsgericht ging auf die übrigen Beschwerdepunkte wie zB die gesundheitsgefährdende Lärmbelastung durch das geplante Projekt nicht ein, da das Ansuchen schon allein aufgrund des ausreichenden fehlenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der dritten Piste abzuweisen war (S 127).

06.04.2017 Der VfGH übermittelt den Initiativen die VfGH-Beschwerde von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

25.04.2017 Der VwGH übermittelt den Initiativen die außerordentliche Revision von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

18.05.2017 Die Initiativen bringen beim VfGH eine Gegenäußerung ein.

06.06.2017 Die Initiativen bringen beim VwGH eine Gegenäußerung ein.

29.07.2017 Der Verfassungsgerichtshof hebt die Entscheidung des BVwG wegen grober Verkennung der Rechtslage auf. Der Klimaschutz sei in der öffentlichen Interessensabwägung nicht zu berücksichtigen, weil das LuftfahrtG diesen gar nicht erwähne. Außerdem: Es käme nur auf die CO₂-Emissionen der Start- und Landevorgänge an und nicht auf die Emissionen während des Fluges. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris seien nicht unmittelbar anwendbar. Das BVwG habe in seine Bewertung der festgestellten CO₂-Emissionen wesentlich eine Gesamtbetrachtung der Republik für den globalen Klimaschutz einfließen lassen. Aus der angenommenen Nichterreichung von Klimazielen ließen sich aber – ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – keine negativen Schlussfolgerungen für die Genehmigung des Vorhabens ableiten (VfGH E 875/2017, E 886/2017).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Aufgrund der Beschwerden zahlreicher Bürgerinitiativen und von Einzelpersonen (drei davon vom BIV unterstützt) lehnte das Bundesverwaltungsgericht am 2. Februar 2017 die geplante 3. Piste am Flughafen in Wien aus Klimaschutzgründen ab. Die Auswirkungen auf das Klima waren von den Initiativen schon in ihren Eingaben von 2008 thematisiert worden.

Hintergrundinformation: Die Parteistellung der Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren war in der Regierungsvorlage für ein UVP-G nicht vorgesehen gewesen, sondern wurde erst von den Grünen erfolgreich im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen 1993 hineinreklamiert. Auch die zentrale Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für UVP-Angelegenheiten war ein Verhandlungserfolg der Grünen aus 2012 gewesen. Die Regierungsvorlage für die B-

VG-Novelle zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte noch die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen.

MISSERFOLG: Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch diesen Erfolg zunichte gemacht. Die Entscheidung fiel drei Monate (und eine Woche) nach Vorliegen der Beschwerde. In der Argumentation ist der VfGH weitgehend der Beschwerde der Flughafen AG gefolgt. Die profunden Äußerungen der Bürgerinitiativen blieben ungehört. Obwohl das Luftfahrtgesetz auf den „Schutz der Allgemeinheit“ und die „Hintanhaltung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum“ abstellt, soll also der Klimaschutz kein Thema sein dürfen. Dies obwohl die Auswirkungen der Erderhitzung wie Hochwässer, Hitzewellen und Wassermangel natürlich die Allgemeinheit und jeden Einzelnen in seiner Gesundheit und seinen ökonomischen Bedingungen trifft. Das ist schwer nachvollziehbar. Zur weiteren juristischen Kritik siehe Verena Madner und Eva Schulev-Steindl, VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg, Die Presse, 3.7.2017 und Marlies Meyer, Das VfGH-Urteil zur dritten Piste – ein Schuss übers Ziel hinaus, Wiener Zeitung, 7.7.2017².

Auch wenn das BVwG-Erkenntnis juristisch also keinen dauerhaften Bestand hatte, so ist es trotzdem ein wichtiger Meilenstein für den Klimaschutz. Es hat die Dimensionen der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs aber auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Klimaschutzinstrumente aufgezeigt. Die Reaktionen auf das Urteil haben offenbart, dass Klimaschutz noch immer nicht mehr ist als Lippenbekenntnis.

Wie geht es weiter? Das Verfahren wird jetzt beim Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt. Es wird jetzt jedenfalls über die Einwände gegen den Lärm durch die 3. Piste entscheiden müssen. Zu dieser Thematik siehe zuletzt zusammenfassend im Jahresbericht 2015, S 11. In puncto Klimaschutz ist auf die Vorgaben des UVP-G zu verweisen, denen zumindest durch Auflagen und Bedingungen Rechnung zu tragen ist.

² <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5245242/VfGH-interpretiert-Klimaschutz-entschlossen-weg>, http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/902903_Das-VfGH-Urteil-zur-dritten-Piste-ein-Schuss-uebers-Ziel-hinaus.html

Unterstützte Initiative(n)	Forum Wissenschaft und Umwelt www.fwu.at
Gegenstand	„Flussbauliche Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ zur Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse auf einer Länge von 49 km (unter Bedachtnahme auf den Nationalpark Donau-Auen)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Zu harte Regulierungsmaßnahmen. Es können weder Notwendigkeit noch Zukunftsorientierung dieser Regulierung begründet werden.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2008 Geschlossen 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 13.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 10.000,--

Verfahrensverlauf

10.04.2006 Genehmigungsansuchen für ein integratives Gesamtprojekt zur Verbesserung der Fahrwasserverhältnisse auf der Donau und durch flussbauliche Maßnahmen (Stromsohlenanpassungen sowie Regulierungsbauwerke wie Buhnen und Leitwerke).

12.12.2007 bis 24.01.2008 Öffentliche Auflage der Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung.

24.01.2008 (Erste) der zahlreichen Stellungnahmen des Forums österr. Wissenschaftler für den Umweltschutz.

21. bis 23. 10. 2008 Mündliche Verhandlung.

17.06.2009 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

17.11.2011 Nach Äußerung der via donau ruht das Verfahren die folgenden fünf Jahre: Via donau informiert die Behörde, dass die Ergebnisse des Naturversuchs/Pilotprojekts Bad Deutsch-Altenburg abgewartet werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse sollen anschließend die bisher gestellten Anträge entsprechend modifiziert werden. Zuvor war noch dargestellt worden, dass der Naturversuch für die Grundsatzgenehmigung nicht mehr relevant sei. Das Projekt und seine Vorab-Umsetzung auf 3 km Länge sollte ohne UVP, mit geringem zeitlichen Abstand begonnen werden. Das Pilotprojekt zeigte jedoch, dass bereits als bewährt bezeichnete Maßnahmen nicht wie erwartet funktionierten.

13.12.2016 Bekanntwerden der Zurückziehung des Projektantrags durch die via donau – Österreichische Wasserstraßengesellschaft GmbH.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Zu harte Regulierungsmaßnahmen, zu geringe Berücksichtigung der Auenökologie, fehlende Notwendigkeit und mangelnde Zukunftsorientierung: Die Initiative konnte mit ihren sachverständigen und juristischen Eingaben eine Zurückziehung des millionenschweren Projektantrages erreichen (siehe [OTS der Umweltorganisation VIRUS vom 13.12.2016](#)). Das „Flussbauliche Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ war vor 10 Jahren von der Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft via donau eingereicht worden, um die Donau schiffbarer zu machen. Nun ist der Weg frei für ein besseres und umweltverträglicheres Konzept. Die Umweltorganisationen erstellten schon 2011 Planungsgrundsätze für die Donaustromlandschaft zwischen Wien und Bratislava, in dessen Gesamtkontext kleinere, handhabbarere Projekte eingebunden werden sollen.

314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015
S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ www.lobau.org
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbebensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz. Zudem handle es sich um das größte und teuerste Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 18.639,60 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt EUR 16.518,80

Verfahrensverlauf

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts "S1 Lobau" (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

15.10.2011 – 19.11.2012 Das Projekt wird (nach ca zweieinhalb Jahren Vollständigkeitsprüfung und zwei Projektänderungen) öffentlich aufgelegt.

01.12.2011 Die Initiative erhebt Einwendungen und wird iwF als Partei des UVP-Verfahrens anerkannt.

28.11.2012 Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch

ohne Bescheiderlassung. Ende September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber (ohne formelle Wiedereröffnung) noch weitere eineinhalb Jahre fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionsschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Die Gutachten Lärm und Humanmedizin werden infolge ergänzt.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Die Initiative erhebt (ohne anwaltliche Vertretung) Beschwerde an das BVwG. Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Dichtheit des Tunnels in Hinblick auf den Grundwasserschutz, die nachträgliche Reduktion des Sicherheitsniveaus beim Brandschutz, der Mangel einer verkehrsentlastenden Wirkung, sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag, § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt mit Beschluss der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag Hydrogeologie und Lärm bis 15.4.2016. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte am 8.4.2016 eine Fristverlängerung bis 16.9.2016.

15.09.2016 Die ASFINAG legt Unterlagen zum Verbesserungsauftrag sowie einer Projektänderung vor.

24.10.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm (Frist.30.11.2016), da die vorgelegten Unterlagen nicht entsprochen haben. Zusätzlich werden Nachforderungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie werden informell per Schreiben übermittelt und von der ASFINAG mit einem Schreiben vom 10.11.2016 (in tw unwilligem Ton) beantwortet.

16.11.2016 Beschwerdeführer regen aus Anlass einer neu angelaufenen vertiefenden Bohrkampagne zur Baugrunderkundung die Beibringung der Untersuchungsergebnisse sowie von Bohrdaten der OMV zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen an.

30.11.2016. Die ASFINAG beantragt eine Fristerstreckung bis 31.3.2017 die vom BVwG am 7.12.2016 gewährt wird.

16.12.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Hydrogeologie bis 31.3.2017

15.03.2017 Der VfGH gab dem Antrag des BVwG auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt ([VfGH 15.03.2017, V 162/2015](#)). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers, „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl VfSlg 18.322/2007).“

30.03.2017 Die ASFINAG legt Unterlagen zu Lärm und Hydrogeologie vor.

04.04.2017 Beschwerdeführer legen gutachtliche Stellungnahmen Dr. Lueger (INGEO) und Dr. Wessely zu geologischen und hydrogeologischen Mängeln der ergänzenden Unterlagen vom September 2016 vor.

07.05.2017 Stellungnahme SV Lärm zur Vollständigkeit der Unterlagen. Befund: Die Modellierung des Vorhabens für die Schallausbreitungsberechnung ist unvollständig.

08.05., 09.05. sowie 06.06.2017 Bestellung von Sachverständigen für weitere sechs Fachbereiche.

26.05.2017 Ersuchen des Hydrogeologischen SV um Beibringung von geologischen Erkundungsdaten.

27.06.2017 Ladung zur mündlichen Verhandlung. Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht für 8.-10.11., sowie 14.-16.11.2017 anberaumt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Verfassungsgerichtshof hat die Chance, den Lärmschutz von StraßennachbarInnen auf genereller Ebene zu verbessern und zu hohe, medizinisch nicht begründete Grenzwerte aufzuheben, nicht ergriffen: Die Initiative hatte im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich aufgezeigt, dass das in der Verordnung vorgesehene System von Grenzwerten zu einer Verschlechterung des Lärmschutzes führe. Denn es nehme keine ausreichende Rücksicht darauf, ob die Straße in ruhigen oder schon belasteten Gebieten gebaut würde und ermögliche dadurch die „Auffüllung“ der Lärmbelastung in ruhigen Gebieten. Der Verfassungsgerichtshof gab dem Antrag des Bundesverwaltungsgerichts auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt ([VfGH 15.03.2017, V 162/2015](#)). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl VfSlg 18.322/2007).“ Nochmals bestätigt ist damit aber auch, dass die Verordnung nur einen Mindeststandard darstellt, der durch Einzelgutachten im Verfahren noch allenfalls verbessert werden kann/muss.

Wolfgang Rehm (VIRUS) kommentiert: „Eine derartige Verbesserung erscheint allerdings in der Praxis bei den vom BMVIT bestellten nichtamtlichen Sachverständigen - auch angesichts der in den Erläuterungen zur BstLärmIV dokumentierten Erwartungen inklusive des Verständnisses von "Rechtssicherheit" - schwierig zu erreichen. Im ggst Verfahren wurde vom Bundesverwaltungsgericht ein neuer humanmedizinischer Sachverständiger bestellt, dessen Begutachtung bleibt abzuwarten. Der Prüfumfang des VfGH umfasste nicht die gesamte Verordnung sondern lediglich die Grenzwertfestsetzung des §6 BStLärmIV. Die Stellungnahmen der mitbeteiligten Parteien (inkl der Projektwerberin) blieben im Erkenntnis unbehandelt und - trotzdem diesen explizit Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt worden war - unerwähnt.

Mit Unterstützung des BIV ist es der Initiative jedenfalls im erstinstanzlichen Verfahren (sowie im Rahmen der Beschwerde) gelungen, zahlreiche private Sachverständigen-Gutachten in das Verfahren einzubringen, wodurch gravierende inhaltliche Mängel in zentralen Fachbereichen, insbesondere in der geologischen und hydrogeologischen Planung, aufgezeigt werden konnten. Dies hat die Gutachten der vom BMVIT bestellten nichtamtlichen Sachverständigen so erschüttert, dass neuerliche Gutachten notwendig wurden. Ende 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht im Zuge einer Sachverständigenbestellung für erste fünf Fachbereiche einen neuen unabhängigen Sachverständigen für Hydrogeologie bestellt (und damit den wiederholten Ablehnungsanträgen der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren Rechnung getragen) und infolge des vorgelegten Gutachtens der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag erteilt. Für den ebenfalls im Fokus der Kritik befindlichen Fachbereich Lärm wurde ebenfalls ein neuer Sachverständiger bestellt, der zweite Teil des Verbesserungsauftrages bezog sich auf dieses Fachgebiet. Da die Projektwerberin wiederholt

nicht in der Lage war, die Nachforderungen zu erfüllen, bzw dies innerhalb einer angemessenen Frist zu tun, waren die ersten rund zwei Jahren des Verfahrens zum Großteil mit der Klärung von Vorfragen ausgefüllt. Der tatsächliche Verfahrensstand und -verlauf stand den von der ASFINAG in diesem Zeitraum kommunizierten Zeitplänen und Sachverhalten jeweils diametral entgegen. Dies sei auch deshalb angemerkt, da vom scheidenden ASFINAG-Vorstandsmitglied die Forderung nach einer Höchstverfahrensdauer von ein (erste Instanz - sie ist bereits gesetzlich verankert) bzw zwei Jahren (BVWG) gefordert wurde. (vgl <https://kurier.at/chronik/wien/wiener-lobautunnel-baubeginn-muss-auf-2019-verschoben-werden/265.822.479>) - offensichtlich gedacht in Kombination mit einer Genehmigungsgarantie als Selbstverständlichkeit. Dieser Wunschvorstellung stehen im ggst. Verfahren allein zehn Monate an Fristverlängerungen entgegen, die die ASFINAG beim BVwG beantragt und gewährt bekommen hat.

Auch fast zwei Jahre nach dem ersten Verbesserungsauftrag dieser Instanz entsprechen die Unterlagen nach wie vor nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher keine weiteren Nachforderungen übermittelt und sich entschlossen, Gutachter für zusätzliche Fachbereiche zu bestellen sowie ab 8. November 2017 sechs Verhandlungstage anzuberaumen. Auch für den Fachbereich "Luftschadstoffe und Klima" wurde anstelle des von der Initiative im erstinstanzlichen Verfahren wegen Befangenheit abgelehnten nichtamtlichen Sachverständigen ein neuer Gutachter bestellt. Auch der humanmedizinische SV ist neu, die anderen SV waren bereits in der ersten Instanz tätig. Durch die am 15.9.2016 vorgelegte Projektänderung steht bereits fest, dass das Vorhaben im Falle einer Genehmigung jedenfalls nicht so genehmigt werden kann, wie dies in der ersten Instanz der Fall war.“

321/2009 UVP-Verfahren S7

Unterstützte Initiative(n)	Allianz gegen die S7 www.ags7.at und www.buergeraktiv.at
Gegenstand	Die geplante S7 Fürstenfelder Schnellstraße soll vom Knoten bei Riegersdorf an der A2 (Steiermark) über Fürstenfeld bis zur Staatsgrenze mit Ungarn bei Heiligenkreuz (Burgenland) verlaufen
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Belastung der Menschen in der Region mit Verkehr, Lärm und Luftschadstoffemissionen. Die betroffenen Bezirke Fürstenfeld und Jennersdorf sind bereits Feinstaubsanierungsgebiete. Durchschneidung wertvoller Naturlandschaften (Natura 2000- und Ramsarschutzgebiete) und Kulturlandschaften. Schaden für die regionale Wirtschaft und den Tourismus.
Unterstützte Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 30.08.2017) Davon ausbezahlt (2009): EUR 5.000,--

Verfahrensverlauf

16.05.2008 Antrag der ASFINAG auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung des Vorhabens für den Abschnitt West.

19.12.2008 – 13.02.2009 Öffentliche Auflage der Projektunterlagen für den Abschnitt West. Es langen daraufhin 1112 schriftliche Stellungnahmen bei der Behörde ein.

29.05.2009 Antrag der ASFINAG auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung des Vorhabens für den Abschnitt Ost.

29.09.2011 ETAPPENERFOLG: Der Westabschnitt wird vom BMVIT genehmigt – zuständige Beamtin: Die Sektionschefin für Verkehr und gleichzeitig Aufsichtsrätin der ASFINAG.

12.11.2012 Der VwGH hebt die UVP-Genehmigung des BMVIT für den Westabschnitt wegen Rechtswidrigkeit auf (VwGH 2011/06/0202). Ein Aufsichtsratsmitglied habe die Sorgfaltspflicht, den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die für die Genehmigung zuständige Sektionschefin sei daher befangen gewesen.

12.02.2015 Der Westabschnitt wird erneut vom BMVIT genehmigt. Wasser- und naturschutzrechtliche Detailgenehmigungen sind noch ausständig. Die Initiative erhebt dagegen in weiterer Folge Beschwerde.

Mai 2015 Erste Baumaßnahmen im Westabschnitt.

09.03.2016 UVP-Genehmigung für den Abschnitt Ost. Die Initiative erhebt dagegen in weiterer Folge Beschwerde.

03.10.2016 Das BVwG weist die Beschwerde der Initiative gegen die Genehmigung des Abschnitt Ost ab (W104 2125960-1/15E). In Bezug auf die Treibhausgasemissionen hält die Entscheidung fest: „Durch den Ausbau der S7 (West und Ost) sind im Prognosejahr 2025 gegenüber der Nullvariante aufgrund der größeren Fahrleistungen und der höheren Fahrgeschwindigkeit höhere Jahresimmissionen im Ausmaß von rund 27.560 t Kohlendioxidäquivalenten zu erwarten. Dies sind 0,03 % der österreichischen Immissionen. Der Beitrag des Vorhabens zu den gesamtösterreichischen Immissionen ist damit so gering, dass er keinen Einfluss auf die Erfüllung bzw Nichterfüllung von Klimaschutzzielen hat, zu denen sich Österreich verpflichtet hat. Konkrete Auswirkungen lokaler Immissionen auf die lokalen oder globalen Klimaverhältnisse können ausgeschlossen werden.“

20.10.2016 Das BVwG weist die Beschwerde der Initiative gegen die Genehmigung des Abschnitt West ab (W225 2106319-1/67Z).

16.03.2017 Nach dreijähriger Verfahrensdauer hat der Verwaltungsgerichtshof die Wasserrechtsbescheide (Steiermark und Burgenland) des BMLFUW aufgehoben. Begründet wurde diese Entscheidung insbesondere mit der „Domino-Judikatur“ – zum Zeitpunkt als die Wasserrechtsbescheide erlassen wurden, war der UVP-Bescheid des BMVIT gerade aufgehoben. Es sei zur Änderung des ursprünglichen Antrags gekommen, deren wasserrechtliche Relevanz im ggst Verfahren nicht geprüft wurde. Im zweiten wr Verfahren lagen Kundmachungsfehler vor (VwGH Ro 2014/06/0038). Die Wasserrechtsverfahren müssen jetzt beim Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Mittlerweile liegen für beide Bauabschnitte – Ost und West – rechtskräftige UVP-Genehmigungen vor. Im Jahr 2012 konnte die Initiative aber einen ganz grundsätzlichen Erfolg verbuchen. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Genehmigung des Projekts wegen Befangenheit der zuständigen Beamtin im Verkehrsministerium auf, da sie gleichzeitig auch Aufsichtsrätin der ASFINAG war. Damit konnte ein seit langem von der Umweltbewegung kritisiertes Interessenskonflikt im Verkehrsministerium erfolgreich aufgezeigt werden. Fünf Jahre später, im Jahr 2017, wurden die wasserrechtlichen Genehmigungen vom

Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Sie müssen nun beim Bundesverwaltungsgericht weitergeführt werden. Einzelne Vorbringen der Bürgerinitiative waren also erfolgreich.

364/2012, 364a/2013, 364b/2014, 364c/2014 Schwarze Sulm

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren (Verletzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 9.890,60 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 8.173,60 Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 1.326,40

Verfahrensverlauf

Genehmigung des Wasserkraftwerks - LH 2007:

20.04.2012 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Berufung gegen die wiederaufgelebte Genehmigung aus 2007 (siehe dazu VfGH G 126/11-12 vom 16.3.2012 und VfGH B 51/10 vom 16.3.2012) des WK Schwarze Sulm an das BMLFUW.

15.06.2012 BM lehnt Wiedereinsetzungsantrag ab.

17.10.2012 VwGH-Beschwerde gegen die Zurückweisung der Wiedereinsetzung.

29.07.2015 **ETAPPENERFOLG:** VwGH 2012/07/0234-8, 0235-10 – Der VwGH hebt die Entscheidung des BMLFUW auf, weil über den Wiedereinsetzungsantrag der LH zu entscheiden gehabt hätte.

04.05.2016 EuGH weist Sulm-Klage der Kommission ab (Rs C-346/14): Die ursprüngliche Genehmigung fuße auf einem Gutachten, dem sei die Kommission nicht entgegengetreten. Das Gutachten belege die gute Energiebilanz des Projekts sowie die ökonomischen Aspekte für die lokale Wirtschaft, die Fischmigration sei sichergestellt.

22.07.2016 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20.04.2012 wird vom LH Stmk keine Folge gegeben. „Das noch beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren (verb Rs C-633/15 und C-664/15) auf Ersuchen des VwGH (VwGH, 26.11.2015, ZI Ra 2015/07/0051, 0055) stellt für das gegenständliche Verfahren eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar.“ „Im gegenständlichen Fall ändert die Beantwortung der Vorfragen durch den EuGH nichts an dem Ergebnis, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 71 f AVG

nicht stattzugeben sei, weshalb die Behörde ihr von § 38 AVG eingeräumtes Ermessen dahingehend ausübt, selbst zu entscheiden.“

Anpassung der Genehmigung nach § 21a WRG - LH 2013:

04.09.2013 Den Projektbetreibern werden zur Erreichung des Anpassungsziels gemäß QualitätszielVO gemäß § 21a WRG verpflichtet, Projektunterlagen vorzulegen, die ua beinhalten müssen:

- Redimensionierung der Basisdotation,
- planliche Darstellung der Fischaufstiegshilfe,
- rechnerischer Nachweis und Beschreibung des Managements zur Pflichtwasserdotation.

Wesentlich: Begründungsänderung für Genehmigung des Kraftwerks, Qualitäts-Umstufung der Schwarzen Sulm.

07.10.2013 Berufung von ÖKOBÜRO gegen den Anpassungsbescheid.

19.12.2013 BMLFUW weist Berufung zurück.

05.02.2014 Revision von ÖKOBÜRO gegen die Entscheidung des BMLFUW.

21.04.2014 Antrag von ÖKOBÜRO, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Juli 2014 ÖKOBÜRO übermittelt Sulm-Klage der Kommission gegen Österreich an den VwGH.

29.01.2015 VwGH weist Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab.

30.06.2016 VwGH weist die Revision ab (Ro 2014/07/0028-9): ÖKOBÜRO habe nicht dargelegt, welche konkrete (materiellrechtliche) Bestimmung der WRRL mit der Parteistellung geltend gemacht werde. Außerdem habe der EuGH klar gemacht, dass die Genehmigung aus 2007 nicht gegen die WRRL verstoße: „Den sich im Ergebnis gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 24. Mai 2007 gerichteten Bedenken der revisionswerbenden Partei ist somit auch aus europarechtlichen Erwägungen der Boden entzogen.“ Dem ÖKOBÜRO wird Verfahrenskostenersatz an die Republik und die Betreiber aufgetragen.

07.07.2016 Antrag von ÖKOBÜRO auf Anerkennung der Parteistellung im Verfahren Wasserkraftwerk Schwarze Sulm, Trassenänderung.

14.07.2016 Dieser Antrag wird vom Stmk LH abgewiesen. Verweis auf EuGH C-240/09 vom 8.3.2011.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Verwaltung negiert nach wie vor eine **Parteistellung von Umweltorganisationen** im Wasserrechtsverfahren. Der **Verwaltungsgerichtshof** hält aber nach wie vor den Umweltorganisationen die Tür in das Wasserrechtsverfahren offen, die Ableitung der Parteistellung vom EU-Recht muss jedoch sehr konkret auf den Einzelfall hin dargelegt werden.

Das **EuGH-Judikat zur Schwarzen Sulm** vom 4.5.2016 fügte dem Schutz der freien Fließgewässerstrecken (Wasserrahmenrichtlinie) schweren Schaden zu. Es stützte sich im Grunde auf zwei Seiten eines Pro Wasserkraft-Gutachtens der steirischen Wasserrechtsbehörde und übergeht die Gegenargumente des Umweltministeriums im Genehmigungsverfahren. Eigentlich nicht so verwunderlich, da das Bundeskanzleramt als Vertreter der Republik ja auch die Genehmigung des Landeshauptmannes verteidigt hat.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II

Unterstützte Initiative(n)	Familie H
Gegenstand	Familie H wohnt in einem Gebiet in Graz, in dem die Feinstaubgrenzwerte seit Jahren überschritten werden
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Grenzwertüberschreitung ist eine Gefahr für die Gesundheit, der Landeshauptmann ergreift unzureichende verkehrsbezogene Maßnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung wie zum Beispiel die Erlassung einer „Umweltzone“.
Verfahrensart(en)	Antrag auf Ergänzung des Luftreinhalteplans und der Maßnahmenverordnung unter Berufung auf EuGH-Judikatur.
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 6.175,60 Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 1.346,40

Verfahrensverlauf

01.03.2013 Antrag auf Erlassung von verkehrsbezogenen Feinstaubmaßnahmen (Umweltzone oder tageweise Fahrverbote oder andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der Luftqualitäts-RL unter Berufung auf die EuGH-Judikatur. Die Grenzwertüberschreitungen am Wohnort und die amtlich erwogenen konkreten Maßnahmen werden dargelegt.

28.08.2013 Der LH weist den Antrag als unzulässig zurück: EuGH Judikat Janecek beziehe sich auf alte Luftqualitäts-RL. Neue RL habe den Behörden mehr Spielraum eröffnet.

11.09.2013 Familie H erhebt Berufung an den BMLFUW.

06.06.2014 Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Stmk weist die Beschwerde ab: Feinstaubmaßnahmen könnten von Bürgern nicht geltend gemacht werden, außerdem sei eine Umweltzone nicht effektiv. Die Feinstaubbelastung sei abnehmend (41.I-2572/2014-6).

23.07.2014 Familie H erhebt (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

30.9.2014 Replik auf die Revisionsbeantwortung des LH: Die nunmehr vorgelegten neuen Berechnungen zur Feinstaubbelastung seien nicht gesetzeskonform.

28.05.2015 Der **VwGH** spricht der Familie H das Recht auf Feinstaubmaßnahmen zu (Ro 2014/07/0096) und hebt die Entscheidung des LVwG auf. Die Luftqualitäts-RL sehe Handlungspflichten bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte vor. Daraus habe der EuGH ein Recht betroffener Personen auf Verbesserung des Luftqualitätsplans samt Maßnahmen durch die Behörde abgeleitet. Betroffen seien Personen, die sich in einem Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen dauerhaft aufhalten.

04.11.2015 Das LVwG hebt den negativen Bescheid des LH vom 28. 8.2013 auf.

16.06.2016 Säumnisbeschwerde der Familie H, da der LH weder zusätzliche Maßnahmen zur Feinstaubreduktion verordnet hat noch mittels Bescheid begründet hat, warum derartige Maßnahmen nicht notwendig sein sollen. Auch in den Jahren 2014 und 2015 seien laut Umweltbundesamt die Feinstaubgrenzwerte an zu vielen Tagen überschritten worden.

22.09.2016 Elektronische **Vorab-Übermittlung des Bescheids des LH Stmk**, datiert ist dieser Bescheid mit 13.09.2016. Es soll damit wohl die Dreimonats-Frist für die Nachholung von säumigen Bescheiden nach § 16 VwGVG eingehalten werden. Das Recht auf Verfahren wird anerkannt, aber in der Sache wird der Antrag auf Feinstaubmaßnahmen abgewiesen. Es werden die Überschreitungstage aus 2014 herangezogen, welche nach Auffassung des LH die zulässige Anzahl von 35 Tagen nicht überschritten hätten. Die endgültigen Werte aus 2015 würden noch nicht offiziell vorliegen. Es wird auf bereits getätigte Maßnahmen und weitere für 2016 und 2017 geplante Maßnahmen verwiesen.

19.10.2016 Bescheidbeschwerde der Familie H an das Landesverwaltungsgericht.

22.05.2017 Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts: Die Entscheidung des LH wird bestätigt.

11.07.2017 Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Die Entscheidung des LVwG übergeht die Messergebnisse von 2015. Wie der Jahresbericht des Umweltbundesamtes ausweist, gab es in diesem Jahr 43 bzw 42 Tage mit gesundheitsgefährdender Feinstaubbelastung in Graz. Das liegt weit über der europäischen Toleranzmarge von 35 Überschreitungstagen. Der Jahresbericht über das Jahr 2016 liegt noch nicht vor. Zur Jahresmitte 2017 ist nun die Jahres-Toleranzmarge schon beinahe ausgeschöpft, sodass im Jahr 2017 die europäischen Vorgaben relativ sicher nicht eingehalten werden können. Nennenswerte verkehrsbezogene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Grazer Bevölkerung stehen nach wie vor aus. Die Ablehnung des Antrags auf weitere Feinstaubmaßnahmen ist daher rechtswidrig.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Die Entscheidung des VwGH vom Mai 2015 war ein rechtlicher Meilenstein. Wie schon das dt Bundesverwaltungsgericht im September 2013 kompensiert er mit seiner Entscheidung die Untätigkeit des Gesetzgebers, Betroffenen einen Klagsweg gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörde zu eröffnen. Allerdings reagierte das Landesverwaltungsgericht nur schleppend, der Landeshauptmann zunächst gar nicht. Kein gutes Zeugnis für den Rechtsstaat Österreich. Die Säumnisbeschwerde vom Juni 2016 sollte hier „nachhelfen“. Der am 22.9.2016 nun „vorab“ übermittelte negative LH-Bescheid wurde von Familie Hoffmann bekämpft. Der Verweis des LH auf zukünftig geplante Maßnahmen wie die Beschlussfassung eines neuen Maßnahmenprogramms nach § 9a IG-L im Jahre 2016 und die „Überarbeitung des Luftreinhalteprogrammes 2014“ bestätigten ja indirekt den Handlungsbedarf.

Das Landesverwaltungsgericht holte eine fachliche Stellungnahme vom Amt der Stmk Landesregierung ein, beraumte jedoch keine mündliche Verhandlung an zur Frage der Feinstaubbelastung und offenen Maßnahmen ein. Die Strategie des Landes Stmk ist offenbar, die Möglichkeit der Herausrechnung von Feinstaubimmissionen (aus Streusand) extensiv zu betreiben. So konnten letztlich die zulässigen Werte für 2014 gerade noch eingehalten werden. Der Jahresbericht 2015 mit den Überschreitungen wird wiederum ignoriert. In der Begründung wird auch noch auf die „guten“ Werte von 2016 verwiesen. Zur Mitte des Jahres 2017 wurden bereits 34 Überschreitungstage gemessen. Fest steht weiters, dass die vereinzelt auftretenden „guten“ Jahre nicht auf Maßnahmen im Verkehrssektor zurückgehen, sondern auf wärmere Winter. Diese Vorgangsweise wird vom Landesverwaltungsgericht Stmk gedeckt.

Eine völlig andere Vorgangsweise als die der Verwaltungsgerichte in Deutschland, die auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaub- bzw Stickoxid-Belastung penibel prüfen und auch strenge Urteile fällen³. So zuletzt

³ <http://legal.cleanair-europe.org/de/recht/deutschland/klagen-und-urteile/>

das Stuttgarter Verwaltungsgericht am 28.7.2017. Die Deutsche Umwelthilfe siegte vor dem Stuttgarter Verwaltungsgericht mit der Klage gegen das Land Baden-Württemberg – Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf des Luftreinhalteplans enthalte keine ausreichenden Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung. An ganzjährigen Diesel-Fahrverboten im gesamten Stuttgarter Stadtgebiet führe nun kein Weg mehr vorbei, so schlussfolgernd die DUH.⁴

368/2012 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Marchfeld (BIM)-United
Gegenstand	Verkehrsprojekte rund um Wien: S1, A5, S2, S8, Flughafen-ausbau und EKZ Gerasdorf
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Indem die Verkehrsprojekte jeweils in eigenen Verfahren behandelt werden, kommen Gutachter meist zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Luftschadstoffbelastung nur geringfügig zunimmt. Die Auswirkungen der verschiedenen Verkehrsprojekte auf die Luftgüte werden nie zusammen betrachtet.
Verfahrensart(en)	Einbringung eines Gutachtens zur Gesamtbetrachtung der Luftschadstoffbelastung in die laufenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu den jeweiligen Verkehrsprojekten.
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 1.442,--

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Ein Teilmodul dieses Pakets wurde nach dem Verfahren zur S1-Lobau auch in weiterentwickelter und adaptierter Form in das Verfahren zur S8-West eingebracht. Die von Projektwerberin wie Gutachtern zunächst negierten (mittlerweile durch Herausgabe einer neuen Version des "Handbuchs für Emissionsfaktoren" bestätigten) Auswirkungen des VW-Skandals lieferten hierzu zusätzlichen Zündstoff. Betreffend Ablauf, Verfahrensstand und (Zwischen-)Ergebnis des laufenden S8-Verfahrens wird auf das Verfahren 423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn) verwiesen, wo dies detaillierter ausgeführt wird.

⁴ <http://www.duh.de/pressemitteilung/verwaltungsgericht-stuttgart-diesel-fahrverbote-in-stuttgart-ab-1-januar-2018-zulaessig-und-erforde/>

369/2012 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Abfallberatung
Gegenstand	AbfallberaterInnen haben jahrelang mittels jeweils befristeten Werkverträgen für die Stadt Wien gearbeitet. 2012 wurden die Konditionen weiter verschlechtert, sodass eine Fortsetzung des prekären Arbeitsverhältnisses nicht mehr akzeptabel war. Da die AbfallberaterInnen mittels Gewerbeschein „selbständig“ gearbeitet hatten, erhalten sie kein Arbeitslosengeld.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung von Dienstverhältnissen, rechtswidrige Kettenverträge, Einstellung einer ehemaligen Abfallberaterin an einer minder qualifizierten Position als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung
Verfahrensart(en)	Arbeitsgerichtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 7.000,--

Verfahrensverlauf

01.04.2003 – 31.07.2012 Die Stadt Wien schließt mit B jeweils befristete Werkverträge mit der Laufzeit bis Ende des Jahres ab, die jeweils nahtlos aneinander anschließen.

22.02.2013 B erhebt Feststellungsklage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien.

18.07.2013 Im Rahmen des zweiten Verhandlungstages wird die Unterbrechung des Verfahrens vereinbart, da in einem Parallelverfahren, das bereits weiter fortgeschritten ist, das Urteil erwartet wird.

17.05.2013 Das ASG Wien stellt in der Rechtssache CGA 149/12g-17 ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Stadt Wien fest. Die Stadt Wien anerkennt daraufhin das aufrechte Dienstverhältnis mit B und übernimmt die Kosten des Verfahrens. B ist somit (wieder) bei der Stadt Wien angestellt.

21.05.2014 B erhebt Mahnklage an das ASG Wien, da die Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entspricht und sie fortan an anderer Stelle eingesetzt wird. Während die Stadt Wien Frau B ursprünglich als Akademikerin bzw zumindest mit Matura als Grundvoraussetzung aufgenommen hatte, wurde sie nunmehr als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung eingestuft.

18.02.2016 Das ASG Wien weist in einem Zwischenurteil die Mahnklage von B ab, nachdem ein Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass es – wie auch von der Stadt Wien argumentiert - auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Abfallberaterin ankomme.

18.05.2016 B erhebt Berufung an das OLG Wien und bekräftigt ihren Standpunkt, dass die bei der Einstellung getroffenen und maßgeblichen Kenntnisse ausschlaggebend sind und hier insbesondere, dass explizit Matura und entsprechende universitäre Ausbildung maßgeblich waren.

27.04.2017 B kann auch in der zweiten Instanz die richtige/bessere Einstufung nicht erfolgreich geltend machen. In der mündlichen Verhandlung vor dem ASG Wien werden Vergleichsgespräche geführt.

01.05.2017 Es wird mit Wirksamkeit 12.5.2017 ein Vergleich geschlossen: Die Stadt Wien verpflichtet sich zur Bezahlung von ua ungerechtfertigt zurückbehaltenem Entgelt. Jede Seite bezahlt ihre eigenen RA-Kosten.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das vom BIV unterstützte Verfahren war erfolgreich. Das Arbeitsgericht stellte 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge der AbfallberaterInnen der Stadt Wien ein Dienstverhältnis begründeten. Frau B stand daraufhin in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Wien. Da ihre Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entsprach, startete B einen Folgeprozess. Das Gericht folgte jedoch dem Standpunkt der Stadt Wien, nämlich dass es bei der Einstufung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt. B ist mit der Auffassung, dass es auf die bei der Einstellung erforderliche Ausbildung ankomme, nicht durchgedrungen. Es wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, wonach sich die Stadt Wien ua dazu verpflichtete, ungerechtfertigt zurückbehaltenes Entgelt zu bezahlen.

378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	Interessengemeinschaft Deinham „Schottergrube Fasangarten“
Gegenstand	Erweiterung der bestehende Quarzkiesgrube „Fasangarten“ in Hartkirchen (OÖ) um 17,5 ha auf insgesamt 23,5 ha.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, der geplante Lärmschutzwall soll nicht errichtet werden, fehlende Ausweisung als Natura 2000 Gebiet und Beeinträchtigung des nicht ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes.
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.514,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 4.766,40

Verfahrensverlauf

12.06.2012 Die OÖ Landesregierung erlässt einen negativen Feststellungsbescheid, wonach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

15.06.2012 Die Gustav Arthofer GmbH & Co KG ersucht um Genehmigung der Erweiterung bzw Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes für die bestehenden Quarzkiesgrube „Fasangarten“ sowie um Bewilligung und Betrieb der Bergbauanlage „Förderbandanlage“.

20.12.2012 Die Anträge werden mit Bescheid der BH Eferding bewilligt.

03.01.2013 Die Initiative erhebt gegen diesen Bewilligungsbescheid Berufung.

12.04.2013 Das LVwG OÖ gibt der Berufung keine Folge und bestätigt den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen.

28.05.2013 Die Initiative erhebt Bescheidbeschwerde an den VwGH.

24.11.2014 Der VwGH setzt das Beschwerdeverfahren aus, bis der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen in einem ähnlichen Fall (Karoline Gruber) entscheide.

16.04.2015 Mit Urteil C-570/13 in der Rechtssache Karoline Gruber stellt der EuGH fest, dass Feststellungsbescheide gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren aufgrund der Regelung im UVP-G nicht beteiligt war, keine Bindungswirkung entfalten. NachbarInnen müssten daher die Möglichkeit haben die negative UVP-Feststellungsentscheidung „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Daraufhin hebt der VwGH mit 22.06.2015 die im Verfahren Karoline Gruber angefochtene Betriebsanlagengenehmigung auf (2015/04/0002).

30.07.2015 Der VwGH hebt die angefochtene Entscheidung auf und verpflichtet den Bund zum Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Der negative Feststellungsbescheid könne im UVP-Verfahren gegen die Nachbarn, denen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, keine Bindungswirkung entfalten (2015/04/0003). Daher ist im fortgesetzten Verfahren nochmals die UVP-Pflicht des Projekts zu prüfen und zu entscheiden.

05.04.2016 Das LVwG OÖ bestätigt den angefochtenen Bewilligungsbescheid der BH Eferding vom 20.12.2012 mit der Maßgabe, dass gewisse angeführte Projektunterlagen entfallen. Es werde zwar der Schwellenwert nach Anhang 1 UVP-G erfüllt, aber gemäß § 3a Abs 1 Z 2 seien Änderungen von Vorhaben nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn die Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt feststelle. Das Gericht verweist auf den negativen Feststellungsbescheid der Behörde vom 12.06.2012 und folgert daraus, dass nicht mit derartigen schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Mit den Einwendungen der Initiative setzt sich das Gericht hingegen in keinsten Weise auseinander.

25.05.2016 Die Initiative bringt gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ außerordentliche Revision beim VwGH ein.

08.08.2016 Der VwGH weist den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab. (VwGH, Ra 2016/04/0068).

29.06.2017 Der VwGH hebt die Entscheidung des LVwG OÖ auf und verpflichtet den Bund zu Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Das Gericht habe sich nicht (ausreichend) mit den luftreinhaltetechnischen und lärmtechnischen Gutachten auseinandergesetzt. Die Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet seien hingegen von der Initiative nicht ausreichend widerlegt worden. Alleine der Hinweis, dass die Gutachten vor Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte, reiche nicht aus (VwGH, Ra 2016/04/0068 bis 0077-14).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

DOPPELTER ERFOLG: In diesem Verfahren konnte die Initiative bereits zwei Erfolge verbuchen. 2015 verpflichtete der Verwaltungsgerichtshof das Landesverwaltungsgericht OÖ, die UVP-Pflicht der Schottergrube zu prüfen. Das Gericht führte jedoch keine neuen Erhebungen durch. Es stützte seine Entscheidung vielmehr auf den negativen Feststellungsbescheid der BH Eferding aus dem Jahr 2012. Damals waren sechs Amtssachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Ein von der Initiative mit Unterstützung des BIV in Auftrag gegebenes Lärmgutachten lieferte hingegen Anhaltspunkte, dass sich die aktuelle Situation anders darstellt, als von den Amtssachverständigen angenommen. Mit Erfolg. Im Juni 2017 hob der VwGH erneut die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf. Es habe sich nicht ausreichend mit den Gutachten zu Lärm und Luftreinhaltung auseinandergesetzt.

379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt

Unterstützte Initiative(n)	W und B
Gegenstand	Eine eingetragene Partnerschaft kann nicht am Standesamt geschlossen werden, sondern nur bei der Bezirksverwaltungsbehörde.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgehend von einem Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.957,26 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 1.957,26 – Rückfluss wegen Kostenersatz: EUR 263,03

Verfahrensverlauf

26.04.2010 W und B stellten beim Standesamt den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung respektive die Eintragung einer Partnerschaft.

05.07.2010 Der Standesamtsverband weist beide Anträge ab.

01.12.2010 Der Landeshauptmann der Steiermark gibt der dagegen erhobenen Berufung nicht Folge.

09.10.2012 Der VfGH entscheidet, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei Eheschließung und Eingetragener Partnerschaft verfassungskonform sind (B 121/11-13 und B 137/11-13).

13.05.2013 W und B erheben Beschwerde an den EGMR.

19.06.2013 Der VfGH hebt in einem anderen Verfahren die Wortfolge „in den Amtsräumen der Bezirksverwaltungsbehörde“ in § 47a Abs 1 PersonenstandsG über die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft als unsachlich und dem Diskriminierungsverbot der EMRK widersprechend auf ([VfGH G18/2013 ua](#)). Die unterschiedliche Behandlung von Menschen, die eine Ehe eingehen, und Menschen, die eine eingetragene Partnerschaft begründen wollen, sei sachlich nicht zu rechtfertigen und sohin eine unzulässige Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung.

29.05.2015 Der EGMR greift die Beschwerde von W und B auf und leitet ein Verfahren ein ([Dietz & Suttasom v Austria, 31185/13](#)).

30.12.2016 Die [Regierungsvorlage](#) zum Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres wird mit [Bundesgesetzblatt I Nr. 120/016](#) kundgemacht - Eingetragene Partnerschaften dürfen künftig auf dem Standesamt geschlossen werden.

10.01.2017 Die Bundesregierung informiert den EGMR, dass ab 1. April 2017 Eingetragene Partnerschaften auf dem Standesamt geschlossen werden können.

30.03.2017 Nachdem die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist, beendet der EGMR das Verfahren und gewährt W und B Anspruch auf Kostenersatz idHv je EUR 750,-- gegenüber

der Republik (EGMR, HÖRMANN AND OTHERS v. AUSTRIA, [decision applications nos. 31176/13 and 31185/13](#)).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Beschwerde im Mai 2015 aufgegriffen und ein Verfahren eingeleitet (Dietz & Suttasom v Austria). Über 99 % aller Beschwerden schaffen diese Hürde nicht. Mit Fortschreiten des Verfahrens stieg wohl der Druck: Im November 2016 stimmte die ÖVP - die die notwendige Änderung im Personenstandsgesetz jahrelang blockiert hatte - dem Verzicht auf das Standesamtsverbot zu. Damit können Eingetragene Partnerschaften seit April 2017 wie Ehen vor dem Standesamt geschlossen werden. Die Republik wurde vom Gerichtshof verpflichtet, W und B EUR 1.500,-- für die entstandenen Kosten zu bezahlen.

381/2013, 381a/2016, 381b/2017 Ziesel – Wien, Stammersdorf

Unterstützte Initiative(n)	IGL Marchfeldkanal http://ziesel.org VIRUS, Umweltdachverband
Gegenstand	Das Areal nördlich des Heeresspitals in Stammersdorf (Wien) soll mit einer Wohnhausanlage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bereits vor der Flächenwidmung gab es in diesem Areal erste Nachweise einer Zieselpopulation. Der Ziesel zählt zu den bedrohten Arten. Er steht in Österreich auf der Roten Liste und ist eine Anhang II und Anhang IV geschützte Art der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Demgemäß ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und absichtliches Fangen und Vertreiben der Tiere untersagt.
Verfahrensart(en)	EU-Beschwerdeverfahren Naturschutzrechtliches Ausnahmeverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.589,60 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 2.930,--

Verfahrensverlauf

EU-Beschwerdeverfahren

03.07.2013 Beschwerde an die EU-Kommission durch die IGL Marchfeldkanal wegen unzureichenden Schutzes des Zieselvorkommens in Wien-Floridsdorf, Heeresspital. Naturschutzrechtlicher Bescheid aus 2013 verletzt die FFH-Richtlinie, da erlaubte „Umlenkung“ der Ziesel vom geplanten Wohnbauareal keine wissenschaftlich erprobte Maßnahme zum Erhalt der Zieselpopulation sei.

Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

28.03.2012 Naturschutzrechtlicher Bescheid der MA 22 – 593/2012 (Fangen und Markierung der Ziesel und Feldhamster zu Monitoringzwecken).

10.04.2013 Naturschutzrechtlicher Bescheid der MA 22 – 593/2012 (Fangen und Transfer der verbliebenen Ziesel zur Ausgleichsfläche).

05.08.2016 Beschwerde von VIRUS und Umweltdachverband gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid vom 10.04.2013 an das LVwG Wien unter Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und die EuGH-Judikatur.

27.01.2017 Zurückweisung der Beschwerde mangels Parteistellung der Umweltorganisationen (VGW-101/V/050/13468/2016-3 und VGW-101/V/050/13469/2016).

17.03.2017 Ao Revision beider Umweltorganisationen an den VwGH.

23.05.2017 Zurückweisung der Ao Revision (Ra 2017/10/0058, Ra 2017/10/0059): Das LVwG habe im Rahmen der VwGH-Judikatur entschieden. Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention sei bekanntlich nicht unmittelbar anzuwenden. Soweit die ao Revision auf EuGH-Judikate und den „effet utile“ Bezug nimmt, merkt der VwGH an, dass es in der Rechtssache Lesoochranárske zoskupenie VLK II um eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß FFH-RL gegangen sei, was hier nicht der Fall sei. Der neuerdings vom EuGH relevierte Art 9 Abs 2 AK wiederum gelte nur für Projekte mit erheblichen Auswirkungen, was hier ebenfalls nicht der Fall sei.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Wolfgang Rehm (VIRUS) berichtet: „Ausgehend von dem (auch angesichts der gefährdetsten Roten-Liste Art Österreichs) als unbefriedigend angesehenen Umgang der belangten Behörde (MA22) mit der Zieselpopulation nördlich Heeresspital - insbesondere durch zersplitterte Erteilung von Einzelgenehmigungen für isolierte Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bekannten Bauvorhaben, unrichtige Bestandserfassung der Zieselpopulation, keine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung - wurde der Versuch unternommen, beginnend mit dem vorerst einzigen per UIG-Anfrage übermittelten Bescheid diese Vorgangsweise rechtlich anzugreifen und dazu Parteistellung zu begehren. Dies erfolgte vor dem Hintergrund von Art 9 Abs 2 und 3 der Aarhus Konvention iVm Art 216 Abs 2 AEUV, der Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) vom 16.12.2011 hinsichtlich der Beschwerde ACCC/C/2010/48, sowie der Feststellung der noncompliance durch die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz; weiters der Judikatur des EuGH (insb Rs C-240/09, *Lesoochranárske zoskupenie VLK I*), des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2014/4111 wegen Nichtumsetzung dieses gemischten Abkommens durch Österreich, sowie der Vorlagebeschlüsse des VwGH an den EuGH vom 26. November 2015, ZI EU 2015/00071 (Ra 2015/07/0051), in der Rechtssache "Kraftwerk Tumpen-Habichen" sowie ZI EU 2015/00071 (Ra 2015/07/0051) "Protect" in ZI EU 2015/00081 (Ra 2015/07/0055) im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, das auf die FFH-Richtlinie übertragbar schien. Gab es zunächst Signale dass das LVwG evtl. sogar selbst beim EuGH vorlegen würde, wies schließlich dieses die Beschwerde zurück und verweigerte trotz unklarer Rechtslage die ordentliche Revision. Die anschließend eingebrachte außerordentliche Revision, die durch BIV Mittel erst ermöglicht wurde, stützte sich vorwiegend auf ein zwischenzeitlich ergangenes Erkenntnis (das auch dem LVwG bekannt sein musste) des EuGH vom 08.11.2016 in der, Rs C-243/15 *Lesoochranárske zoskupenie VLK II*, das einen Ausweg aus der zur Umsetzung von Art 9. Abs 3 Aarhus Konvention entstandenen Pattstellung (keine legislative Umsetzung, keine unmittelbare Anwendung, nationales Recht biete keinen Auslegungsspielraum) zeigte, da diese Entscheidung auf die zweite Säule der Aarhus- Konvention Bezug nahm und somit unmittelbar anwendbar ist. Darin hat der EuGH in Rz 44 unmissverständlich darüber abgesprochen, dass die Betroffenheit eines europäischen Schutzgebietes nur einer der möglichen Anwendungsfälle ist (s die Diktion „Insbesondere“)

und nicht ausschließt, dass auch andere Bestimmungen der RL 92/43, sprich der FFH-RL, wie zB jene ganz zentral zum Artenschutz, einem Gerichtszugang von Umweltorganisationen iSd Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention unterliegen können. Bedauerlicherweise befasste sich der VwGH nicht ernsthaft mit der Revision sondern wies sie mit dem Hinweis, das EuGH-Erkenntnis gelte nur für Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren in Schutzgebieten gemäß Art 6 Abs 3 FFH-Richtlinie unter Nichtbeachtung der sonstigen Erwägungen des EUGH - nach Ansicht der Revisionwerber unrichtigerweise - zurück. Trotz zumindest unklarer Rechtslage folgte der VwGH auch der Anregung, mittels Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung zu klären, inwieweit nach Ansicht des EuGH die zu Naturverträglichkeitsprüfungen für Schutzgebiete nach Art 6 FFH-Richtlinie getroffenen Festlegungen auch auf Artenschutzrechtliche Prüfungen nach Art 16 übertragbar seien, bedauerlicherweise nicht. Der innerstaatliche Rechtsweg ist abgeschlossen, eine direkte Anrufung des EuGH leider nicht möglich.

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein

Unterstützte Initiative(n)	Protect. Natur- Arten- und Landschaftsschutz www.protect-nature.at
Gegenstand	Die Gemeinde Forchtenstein im Burgenland veranlasste im Natura 2000 Gebiet "Mattersburger Hügelland" eine Umwidmung von Grünland in Bauland.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Missachtung des naturschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotes insbesondere zum Schutz der Zwergohreule, fehlende Umweltprüfung, fehlende Naturverträglichkeitsprüfung, Verstöße gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, fehlendes Anfechtungsrecht einer Umweltorganisation (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Anfechtung einer Flächenwidmungsplan-Änderung beim Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 2.880,--

Verfahrensverlauf

16.09.2014 Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein vom 2. Juni 2014 gemäß Art 139 B-VG.

05.11.2014 Gegenschrift der Bgld Landesregierung.

13.11.2014 Gegenschrift der Gemeinde Forchtenstein.

14.12.2016 Der VfGH weist die Anfechtung zurück (VfGH 87/2014-11).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

MISSERFOLG: Zwei Jahre und drei Monate nach Einbringung der Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein im Burgenland hat der Verfassungsgerichtshof die auf EuGH-Judikatur und Aarhus-Konvention gestützte Anfechtung der Umweltorganisationen „Protect“ zurückgewiesen. Der VfGH verweist zwar auf die EuGH-Entscheidung „Slowakischer Braunbär“, wonach „ein nationales Gericht jedenfalls sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen zu auszulegen (habe), dass es so weit wie möglich in Einklang mit den in Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention festgelegten Zielen steht“. Er macht aber nicht den Schritt, den relevanten Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG (Antrag einer Person, die als Partei wegen Anwendung einer gesetzwidrigen VO in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet) interpretativ zu erweitern. Umweltorganisationen seien (im konkreten Fall) nicht in subjektiven Rechten unmittelbar betroffen. „Eine Zuständigkeit von Mitgliedern der Öffentlichkeit im Sinne des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen, könnte (daher) nur durch eine Verfassungsbestimmung bewirkt werden, eine solche existiert nicht.“ (VfGH V 87/2014)

Die Entscheidung ist auf rechtswissenschaftliche Kritik gestoßen: „Im Ergebnis enttäuscht der Beschluss des VfGH mangels Auseinandersetzung mit dem springenden Punkt der Rechtssache: Der Frage nach einer völker- und unionsrechtskonformen Auslegung des Begriffs des Rechts in Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG. ... Abzuwarten bleibt, ob der VfGH seine Rspr anpassen wird, falls der EuGH im aktuellen VorabE-Verfahren das Bestehen ökozentrischer Rechte zugunsten von UO bejaht. Es bleibt also auch an dieser Aarhus-„Front“ spannend.“ (Teresa Weber, Entscheidungsbesprechung in RdU 2017/2 S 76 ff)

Im konkreten Fall wurde damit die Frage der Europarechtskonformität der Baulandausweisung im Europaschutzgebiet in das Bauverfahren „geschleppt“. Der BIV wird allfällige Einwendungen und Rechtsmittel der UO Protect in Bauverfahren tunlichst finanziell unterstützen.

398/2014, 398a/2015 Siloanlage Aschach/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	NachbarInnen
Gegenstand	Die bestehende Stahlsiloanlage der Raiffeisen Ware Austria AG in Aschach an der Donau (Oberösterreich) soll um eine Getreide-Trocknungsanlage und 29 - teilweise bis zu 32 Meter hohe - Silos ausgebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verschlechterung der Belichtungssituation, enormer Zuwachs von Lärm-, Schmutz- und Feinstaubemissionen und massive Beeinträchtigung des historischen Ortsbildes inklusive des denkmalgeschützten Schlosses Aschach samt denkmalgeschützter Parkanlage.
Verfahrensart(en)	Bau- und gewerberechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 12.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 8.803,30

Verfahrensverlauf

Bauverfahren:

04.12.2014 Mündliche Verhandlung, Vertagung.

20.04.2015 Mündliche Verhandlung.

15.06.2015 Baugenehmigung des Bürgermeisters.

30.06.2015 Berufung gegen die Baugenehmigung durch zwei Nachbarinnen.

14.09.2015 Bestätigung der Baugenehmigung durch den Gemeinderat.

15.10.2015 Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch Rechtsnachfolger.

01.03.2016 Zurückweisung der Beschwerde durch das LVwG (LVwG-150840/4/VG): kein subjektives Nachbarrecht auf zu Ortsbildfragen.

19.04.2016 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

22.09.2016 Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde ab. Das weite planerische Ermessen der Gemeinde sei im Jahr 2007 beim Flächenwidmungsplan Nr. 2 nicht überschritten worden. Auf den Widmungskonflikt im Grenzbereich des Bauplatzes ging er nicht ein (VfGH E 706/2016-19).

Gewerbeverfahren:

04.12.2014 Mündliche Verhandlung.

22.06.2015 Gewerberechtliche Genehmigung.

29.07.2015 Bescheidbeschwerde von 8 Nachbarn/NachbarInnen an das LVwG.

04.05.2016 Entscheidung des LVwG-850402/41/Bm – 850409/3 ua: Bestätigung der Genehmigung jedoch Verschärfung der Auflagen zum Hintanhalt von Lärm und Feinstaub.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das gewerberechtliche Verfahren endete mit zusätzlichen Auflagen zum Schutz der NachbarInnen.

MISSERFOLG: Das Verfahren gegen die Baugenehmigung war nicht erfolgreich. Der vom BIV unterstützte nächstgelegene Hauseigentümer hatte gegen die Baugenehmigung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und ua Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplans, das Fehlen eines Bebauungsplans und damit eine Beeinträchtigung des Ortsbilds geltend gemacht. Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde jedoch ab (VfGH E 706/2016-19). Das weite planerische Ermessen der Gemeinde sei im Jahr 2007 beim Flächenwidmungsplan Nr. 2 nicht überschritten worden. Auf den Widmungskonflikt im Grenzbereich des Bauplatzes ging er nicht ein.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Wilde Wasser, Wildwasser erhalten Tirol buergerinitiative-wildewasser.at ; stubaiwasser.at
Gegenstand	Die Tiroler Wasserkraft AG plant die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai zwischen Ötztal und Stubaital (Tirol) in hochalpinem Gebiet, zum Teil im Ruhegebiet „Stubai Alpen“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigung bestehender Schutzgebiete, Lärmbelastung, Beeinträchtigung der Gewässer und Natur, Zerstörung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen, negative Auswirkungen auf Fischerei, Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus, Orts- und Landschaftsbild und Gesundheit.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.679,72 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 4.679,72

Verfahrensverlauf

23.12.2009 Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht.

2010 und 2011 wird das Projekt abgeändert.

04.07.2011 – 02.09.2011 Auflage der Projektunterlagen.

2013 weitere Projektänderungen.

04.12.2013 – 29.01.2014 Auflage der geänderten Projektunterlagen.

27.10.2014 – 03.11.2014 Die mündliche UVP-Verhandlung findet statt.

24.06.2016 Der positive Genehmigungsbescheid wird erteilt.

03.08.2017 Das BVwG bestätigt die Genehmigung nach § 104a WRG wegen übergeordnetem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt. Der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Tiroler Oberland habe für die Bewertung des öffentlichen Interesses keine Rolle gespielt. Die Revision wurde zugelassen, weil zur Frage, wann eine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes im Sinne des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G vorliegt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt (W104 2134902-1/101E).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Initiative ist es mit den vom BIV mitfinanzierten Gutachten gelungen, im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren aufzuzeigen, dass das Untersuchungsgebiet zu eng abgesteckt worden war. Die Tiroler Wasserwirtschaft AG musste das Projekt daraufhin ändern. Im August 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung des Speicherkraftwerks. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt. Der Verwaltungsgerichtshof wird nun zu beurteilen haben, wann und ob eine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes

vorliegt. Im Fall der Bejahung steht wohl eine Ablehnung des Ansuchens (im fortgesetzten Verfahren) im Raum.

406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen Sbg

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Im Bundesland Salzburg werden die Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO ₂) seit Jahren überschritten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Luftschadstoffbelastung, fehlende verkehrsbezogene Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte, fehlendes Klagerecht auf saubere Luft von Umweltorganisationen (Verletzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Antrag auf Erlassung von Maßnahmen/Verordnungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft unter Berufung auf die EuGH-Judikatur
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.673,20 (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 2.640,--

Verfahrensverlauf

08.04.2014 ÖKOBÜRO stellt als nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation den Antrag an den Sbg Landeshauptmann, wegen Überschreitung der NO_x-Grenzwerte in der Stadt Salzburg weitere Maßnahmen wie zB Geschwindigkeitsbegrenzungen oder eine City Maut zu setzen.

14.08.2014 Der LH (LR Rössler) anerkennt die Antragslegitimation der Umweltorganisation. Diese ergäbe sich aus der EuGH-Judikatur. Allerdings könne keine der vorgeschlagenen Maßnahmen zur *schnellstmöglichen* Einhaltung der Grenzwerte beitragen. Das Luftreinhalteprogramm 2013 sei evaluiert und überarbeitet worden. Das Jahresticket für die öff Verkehrsmittel sei verbilligt worden und die Kurzparkzonen seien erweitert worden.

30.03.2015 Das von der Umweltorganisation angerufene LVwG verneint die Antragslegitimation der Umweltorganisation mangels unmittelbarer Betroffenheit, der Bescheid des LH wird aufgehoben (LVwG-4/1228/5-2015).

11.05.2015 Ao. Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Schon das ideelle Interesse an der Luftreinhaltung begründe die Antragslegitimation. Die Luftreinhaltemaßnahmen müssten rechtsverbindlich erlassen werden und der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich sein.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Fall ist neben der Grazer „Feinstaubklage“ der wichtigste Pilotfall des BIV zur Durchsetzung des Umweltrechts im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention.

Wurde im Fall Graz im Sinne des Janecek-Urteils des EuGH einzelne direkt Betroffene tätig, so ist im Fall Salzburg ein Verein, dessen statutarischer Zweck der Gesundheits- und Umweltschutz in Österreich ist, vorstellig (siehe EuGH-Judikat „Slowakischer Braunbär“). Die Entscheidung des VwGH steht noch aus.

409/2015 Funder Max/St. Veit/K

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin X
Gegenstand	Die Holzverarbeitungsfirma FunderMax GmbH darf künftig in ihrer Anlage in St. Veit (Kärnten) mehr Abfallstoffe verbrennen. Zudem steigt der Anteil an gefährlichen Abfällen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Änderung der Brennstoffe entsteht eine der größten Abfallverbrennungsanlagen des Landes. Die Grenzwerte für mehrere Luftschadstoffe konnten bereits in den vergangenen Jahren nicht eingehalten werden. Zur Minimierung der Luftschadstoffbelastung wurde keine Rauchgasreinigungsanlage vorgeschrieben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde umgangen.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 2.000,-- (für Beschwerde)

Verfahrensverlauf

04.06.2014 Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem AbfallwirtschaftsG.

30.07.2014 Mündliche Verhandlung mit Einwendungen der Nachbar/inne/n, ua dass das Projekt UVP-pflichtig sei.

14.10.2014 Projektänderung.

07.04.2015 Genehmigung durch den LH bzw dem zuständigen LR.

07.05.2015 Beschwerde an das LVwG.

16.11.2015 **ETAPPENERFOLG:** Entscheidung des LVwG (KLVwG-1703-1704/16/2015): Die Behörde hat sich rechtswidriger Weise nicht mit der Einwendung zur UVP-Pflicht der Änderung auseinandergesetzt. „Ist auf Grund der technischen Schwankungsbreite die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich effektiv nicht durchführbar, so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und trotz des abweichenden Parteiwillens eine UVP-Pflicht anzunehmen (vgl Altenburger/Berger, Kommentar zum UVP-G, zweite Auflage, Seite 21 ff). Die Genehmigung wurde daher aufgehoben.“

01.06.2016 Neuerliche Genehmigung des LH bzw des zuständigen LR: Der Bescheid ist im Spruch ident und enthält eine nur minimal erweiterte Begründung. Die UVP-Pflicht der Projektänderung wird abermals verneint.

23.08.2016 Die Nachbarin erhebt abermals Beschwerde an das LVwG, ua weil die bestehende Rauchgasreinigungsanlage keine Schwermetalle zurückhalten kann.

22.05.2017 Mündliche Verhandlung am LVwG Klagenfurt

05.07.2017 **ETAPPENERFOLG:** Entscheidung des LVwG Klagenfurt (KLVwG-1841-1843/16/2016) Der LH könne sich nicht auf den alten Konsens zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht berufen. Der Bescheid wird komplett aufgehoben.

14.08.2017 LH und FunderMax erheben außerordentliche Revision.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Initiative ist erfolgreich – auf dem Rechtsweg. Sie hat nun bereits zum zweiten Mal die Aufhebung der Genehmigung für die Erhöhung der Abfallmenge und Erweiterung des Abfallkatalogs erreicht. Die Behörde muss sich neuerlich mit der UVP-Pflicht der Erweiterung der Abfallverbrennung durch die FunderMax GmbH auseinandersetzen. Die Bürgerinitiative geht davon aus, dass in der Anlage mehr und anderer Abfall verbrannt wird als nach rechtskräftigen Genehmigungen erlaubt ist. Die bestehende Staubfilteranlage sei viel zu klein für diese tatsächliche Abfallmenge.

Der letzte öffentlich zugängliche Bericht des BMLFUW zu Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (2015) hält fest:

LUFTSCHADSTOFFE - GRENZWERTÜBERSCHREITUNGEN

Kam es zu meldepflichtigen GW-Überschreitungen?	Ja
Wenn ja: Bei welchen Schadstoffen?	CO, Corg, HCl, SO ₂ , Staub
Begründung für meldepflichtige GW-Überschreitungen:	Anfahrbetrieb nach Anlagenstillstand, Ausfall einer Brennstofflinie, verstopfte Kalkleitung, Notölkesselbetrieb, Kaminreinigung

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse vom 3.11.2014
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Der von der Tiroler Wasserkraft AG erstellte Rahmenplan dient der Legitimation von sechs Großkraftwerken und nicht, wie eigentlich in nationalen und europäischen Recht vorgesehen, dem Gewässerschutz.
Verfahrensart(en)	Individualantrag auf Aufhebung der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof (gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union)
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 3.620,90

Verfahrensverlauf

03.01.2014 Kundmachung der Verordnung des BMLFUW über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse (BGBl II Nr 274/2014).

19.10.2015 ÖKOBÜRO und WWF bringen einen Individualantrag gem Art 139 B-VG auf Aufhebung der VO des BMLFUW beim VfGH ein, unter Berufung auf EuGH-Judikatur (Individualrechtsschutz und Aarhus-Konvention).

14.12.2016 Der VfGH weist den Antrag zurück. Die Initiativen seien nicht aktuell und unmittelbar durch die angefochtene Verordnung in ihren Interessen beeinträchtigt, da sie nicht Normadressaten der Verordnung seien. Zudem könne selbst aus der unmittelbaren Anwendung von Art 9 Abs 3 keine Parteistellung im Verfahren vor dem VfGH begründet werden, da eine Parteistellung über Art 139 Abs 1 B-VG hinaus nur durch Vorschriften im Verfassungsrang eingeräumt werden könne (V134/2015).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

MISSERFOLG: Das Verfahren war nicht erfolgreich. Der Verfassungsgerichtshof gesteht Umweltorganisationen in Österreich nicht das Recht zu, Verordnungen im Umweltbereich wegen Gesetzeswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Das aus dem Europarecht und der Aarhus-Konvention abgeleitete Recht der Umweltorganisationen auf den Schutz der Gewässer wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht anerkannt. Kommt der Gesetzgeber nicht bald der Aarhus-Konvention und dem Mahnschreiben der Kommission vom Juli 2014 nach, Umweltorganisationen Klagsrechte einzuräumen, drohen nicht nur eine zweite Verurteilung durch das UN-ECE Aarhus-Komitee, sondern auch eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union und Strafzahlungen.

411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare

Unterstützte Initiative(n)	S und Z
Gegenstand	Die Mütter eines minderjährigen Sohnes stellten beim Standesamt einen Antrag auf Eheschließung. Dieser wurde abgelehnt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Aufgrund des Eheverbotes muss der minderjährige Sohn zwangsweise unehelich sein: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Schließung einer Ehe und auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.800,-- (Stand 30.08.2017) davon ausbezahlt: EUR 1.800,--

Verfahrensverlauf

09.05.2015 S, Z und ihr gemeinsamer minderjähriger Sohn beantragen beim Standesamt Wien Hietzing die Schließung einer Ehe zwischen S und Z.

25.08.2015 Das Standesamt weist den Antrag ab, die AntragstellerInnen erheben Bescheidbeschwerde an das VwG Wien.

09.12.2015 und 21.12.2015 Das VwG Wien weist die Beschwerden ab.

09.02.2016 Die AntragstellerInnen erheben Beschwerde an den VfGH.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Verfassungsgerichtshof hat noch nicht entschieden.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016

1. Bankguthaben per 01.01.2016

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	114.789,35	
Sparbuch	43.283,51	
<hr/>		
Gesamtsumme		158.072,86

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 1. HJ 2016	30.394,72	
b) Zinserträge (8060)	175,36	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	448,87	
d) Private Spenden 2016	2.880,00	
e) Spende „Notwehrgemeinschaft gegen die Welser Müllverbrennung“	693,14	
<hr/>		
Gesamtsumme:		34.592,09

3. Ausgaben

a) Projekte

364a/2013	Schwarze Sulm – Verfahrensteilnahme II	1.659,60
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	1.560,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch - UIG - a.o. Revision	2.640,00
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen/OÖ	4.766,40
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen – OLG	2.500,00
387a/2016	Murkraftwerk Gratkorn	1.000,00
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	240,00
393c/2015	Glashaus Frutura/Stmk	2.600,00
393d/2016	Glashaus Frutura – Brunnen	6.400,00
394a/2016	Komethochhaus Wien	1.585,92
398a/2015	Siloanlage Aschach/OÖ	3.435,00
402a/2015	Wilde Wasser versus Speicherkraftwerk Kühtai/T	2.770,00
411/2015	Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare	1.800,00
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	3.500,00

415/2015	Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda/NÖ	1.440,00
417/2015	Maßnahmenvollzug – öffentliche Verhandlung/W	2.568,60
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg / Stmk	8.988,92
421/2016	WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	2.000,00
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	2.200,00
423/2016	S 8 West (Knoten S 1/S 8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	5.302,32
428/2016	Geschlechtseintrag bei Intersexualität	1.872,66
429/2016	Reisepass für Intersexuelle	1.000,00
431/2016	UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk	1.200,00
<i>Summe:</i>		63.029,42

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792	133,01
KEST (8510)	43,84
Büroaufwand (7001) – Homepage neu und laufende Domaingebühr	5.546,58
Gehalt Referentin 2016	5.820,12
SozVers 2016	158,34
Buchhaltung 2016	550,00
KEST Sparbuch (8511)	112,21
<i>Summe:</i>	12.364,10

Gesamtsumme:

75.394,52

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2016

Übertrag Bankguthaben 2015		114.789,35
Übertrag Sparbuch 2015		43.283,51
+ Einnahmen 2016	+	34.592,09
- Ausgaben 2016	-	75.394,52
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		117.271,43
Guthaben per 31.12.2016		117.271,43

Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 67.253,51

Sparbuch, Hypo VlbG 50.017,92

5. Per 31.12.2016 offene Zusagen:

241b/2015	A 26-Westring Linz/OÖ	1.200,00
241c/2016	A 26-Westring Linz	4.500,00
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	612,14
270b/2015	3. Piste – Umwidmung	2.040,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314b/2013	S1 Lobautunnel	2.160,00
314d/2014	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	34,00
314f/2015	Umwidmung der Zusage VwGH-Beschwerde	892,80
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
346a/2011	Semmering Basistunnel - Alliance for Nature	1.717,00
346d/2012	SBT - Naturschutz (Prot 2.4.2012)	4,00
346f/2012	SBT - Bescheid Naturschutzverfahren 2. Instanz	3.126,40
346k/2013	SBT – WRT-Stmk-Uran	1.346,40
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.717,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	3.088,80
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und Nox-Belastungen rund um Wien	2.558,00
369/2013	Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	6.990,67
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	7.500,00
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch - UIG - a.o. Revision	1.659,00
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	2.747,60
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen - OLG	3.704,72
388a/2016	380 kV-Salzburgleitung St. Peter - Netzknoten Tauern	3.000,00
392/2014	Durchsetzung europäischen Arten-und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	3.120,00
393e/2015	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Aarhus-Beschwerde Naturschutzbund	2.150,00
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	6.340,00
394/2014	Komethochhaus Wien	1.752,10
394a/2016	Komethochhaus Wien	2.414,08
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
398/2014	Siloanlage Aschach/OÖ	631,70
398a/2015	Siloanlage Aschach/OÖ	2.565,00
406/2015	Antrag auf NO ₂ -Maßnahmen/Sbg	1.033,20
410/2015	WWRPI Tiroler Oberland	1.379,10
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	3.500,00

415/2015	Umwelthaftungsbeschwerde BH Korneuburg betr Kwizda/Nö	2.060,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg / Stmk	11,08
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
423/2016	S 8 West (Knoten S 1/S 8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	2.697,68
425/2016	Bitumen-Abdichtungsprodukte Fürnitz/K	2.000,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk	3.000,00
428a/2016	Geschlechtseintrag bei Intersexualität – Geburtsurkunde	1.500,00
433/2016	Diskriminierung eines Schülers	3.000,00
Gesamtsumme		103.094,30

6. Zusagen 2016:

241c/2016	A 26-Westring Linz	4.500,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch – UIG – a.o. Revision	4.299,00
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen – OLG	6.204,72
387a/2016	Murkraftwerk Gratkorn	1.000,00
388a/2016	380 kV-Salzburgleitung St. Peter - Netzknoten Tauern	3.000,00
393d/2016	Glashaus Frutura – Brunnen	5.000,00
393e/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Aarhus-Beschwerde Naturschutzbund	2.150,00
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	6.340,00
394a/2016	Komethochhaus Wien	4.000,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg/Stmk	9.000,00
421/2016	WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	2.000,00
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	6.000,00
423/2016	S 8 West (Knoten S 1/S 8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	8.000,00
425/2016	Bitumen-Abdichtungsprodukte Fürnitz/K	2.000,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk	3.000,00
428/2016	Geschlechtseintrag bei Intersexualität	1.872,66
428a/2016	Geschlechtseintrag bei Intersexualität – Geburtsurkunde	1.500,00
429/2016	Reisepass für Intersexuelle	1.000,00
431/2016	UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk	1.200,00
433/2016	Diskriminierung eines Schülers	3.000,00
Gesamtsumme		75.066,38

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2016

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro – Stand 31.12.2001</i>	<i>351.990,64</i>	<i>23.892,57</i>	<i>16.660,82</i>	<i>269.778,56</i>
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
<i>gesamt</i>	<i>1.032.531,39</i>	<i>76.512,70</i>	<i>47.720,71</i>	<i>944.051,95</i>

Einzahlungen		1.032.531,39
sonstige Erträge	+	76.512,70
sonstige Ausgaben	-	47.720,71
Auszahlungen an Blen	-	944.051,95
<i>Stand 31.12.2016</i>		<u>117.271,43</u>

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**27. Bericht über das Jahr 2016
des
BIV-Vorstands**

Marlies Meyer

Daniel Ennöckl

Tina Rametsteiner

15. September 2017